ETL | ITI Mittelrheinische Treuhand

Gemeinde Nettersheim
Eigenbetrieb Gemeindewasserwerk

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2025
und des Lageberichtes
für das Wirtschaftsjahr 2025

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts
(Leerseiten ergeben sich aus doppelseitigem Druck)

Ausfertigung vom 17. Juni 2026

1100025/25JAP/15062026

Inhaltsverzeichnis Seite

Anlagenverzeichnis 2

1 Prüfungsauftrag 3

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 4

3 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter 8

4 Prüfungsdurchführung 9

4.1 Gegenstand der Prüfung 9

4.2 Art und Umfang der Prüfung 9

5 Feststellungen zur Rechnungslegung 10

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 10

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses 11

5.2.1 Bewertungsgrundlagen 11

5.2.2 Zusammenfassende Beurteilung 11

6 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags 12

6.1 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG 12

7 Schlussbemerkung 13

Anlagenverzeichnis

1. Bilanz

2. Gewinn- und Verlustrechnung

3. Anhang

4. Lagebericht

5. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

6. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

7. Zusammensetzung und Entwicklung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse

8. Zusammensetzung und Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

9. Gebührennachkalkulation Gemeindewasserwerk Nettersheim

Allgemeine Auftragsbedingungen

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

1 Prüfungsauftrag

Der Betriebsleiter des

Eigenbetrieb Gemeindewasserwerk
der Gemeinde Nettersheim

(nachfolgend „Eigenbetrieb“)

hat uns aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2025 beauftragt.

Der Eigenbetrieb Gemeindewasserwerk der Gemeinde Nettersheim ist gemäß § 114 Abs. 1 GO NRW n.F. verpflichtet, gemäß § 21 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen n.F. (EigVO NRW) einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs unterliegt gemäß § 21 Abs. 2 EigVO NRW n.F. der jährlichen Prüfungspflicht. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Gemäß § 12 Abs. 1 der Betriebssatzung wurde außerdem ein Lagebericht erstellt. Bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht fanden für das Wirtschaftsjahr 2025 die geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Des Weiteren sind wir beauftragt worden,

- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG zu prüfen (Anlage 5),
- die Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorzunehmen (Anlage 6).

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

Für diesen Auftrag gelten auch im Verhältnis zu Dritten unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb. Er wurde nach IDW PS 450 n.F. (10.2021) erstellt.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Den Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Gemeindewasserwerk der Gemeinde Nettersheim

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Gemeindewasserwerk der Gemeinde Nettersheim, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Gemeindewasserwerk der Gemeinde Nettersheim für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben;

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs;

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Koblenz, 15. Juni 2026

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

gez. Dreßler
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater“

3 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

- Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 12.719,82 auf EUR 15.011,67 verbessert. Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 58,4 % (Vorjahr: 61,2 %).
- Die Erhöhung bei den Umsatzerlösen liegt im Wesentlichen in der Gebührenerhöhung bei einer zusätzlich auch höheren Wasserabnahmemenge.
- Der Wasserverlust 2025 mit insgesamt 78.549 cbm liegt bei 19,18 % und hat sich im Vergleich zum Vorjahr mit einem Wasserverlust von 14,46 % erheblich erhöht.
- Für das Berichtsjahr 2025 ist die Wasserverkaufsmenge mit 315.639 m³ gegenüber dem Vorjahr (Wasserverkaufsmenge: 296.560 m³) um rd. 19.079 m³ gestiegen.
- Der Eigenbetrieb verfolgt eine konservative Risikopolitik und verfügt über ein gut funktionierendes Risikomanagementsystem. Im Frühjahr 2014 wurde die Dokumentation des Risikomanagementsystems im Rahmen eines Workshops mit der Kommunalagentur NRW überarbeitet.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Im Wirtschaftsjahr 2026 sind Investitionen von TEUR 5.932 geplant, die im Wesentlichen über Kredite finanziert werden sollen.
- Für das Wirtschaftsjahr 2026 erwartet der Betriebsleiter einen Jahresüberschuss von TEUR 39.
- In Anbetracht des Wegfalls von Erlösen aus der Auflösung von Ertragszuschüssen, der weiteren inflationsbedingten Erhöhung der Materialaufwendungen und der weiteren Entwicklung der Verbrauchsmengen kann es zu einem Ergebniseinbruch kommen. In den Wirtschaftsjahren 2025 und 2026 wurden die Verbrauchsgebühren angehoben. Weitere Gebührenerhöhungen können in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden.

- Chancen für den Eigenbetrieb werden insbesondere in der Erschließung von Baugebieten zur Milderung der negativen demographischen Effekte gesehen.

- Aufgrund einer kritischen Personalsituation erfolgt seit dem 1. Januar 2026 die technische Betriebsführung durch den Wasserverband Oleftal. Weiterhin wird intern geprüft, das gesamte Wasserwerk an den Wasserverband Oleftal zu übertragen.

4 Prüfungsdurchführung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß der §§ 317 ff. HGB und § 114 Abs. 1 GO NRW n.F. die Buchführung und den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - sowie den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen ergeben sich nicht.

Der Prüfungsauftrag wurde durch den Gemeinderat wie folgt erweitert:

- Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) siehe ergänzende Anlage 5,

- Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage siehe Anlage 6.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis über das Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich der für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen und ggf. der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen. Diese Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung ergänzen wir um Datenanalysen. Darauf aufbauend führen wir ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten internen Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Umsatzerlöse einschließlich der Verbrauchsabgrenzung,
- Bewertung des Anlagevermögens,
- Übereinstimmung der erhobenen Entgelte mit den Vorschriften des KAG.

Weiterhin haben wir u.a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- An der körperlichen Bestandsaufnahme wurde nicht teilgenommen.
- Einholung von Saldenbestätigungen bzgl. der zutreffenden Bilanzierung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.
- Einholung von Bankbestätigungen bzgl. der ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie die Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Grundlagen und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsmäßigen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften und
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt 2 wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Erhaltene Investitionszuschüsse werden in einen passivischen Sonderposten eingestellt, der entsprechend der Nutzungsdauer der damit finanzierten Anlagegüter aufgelöst wird.

In den Umsatzerlösen sowie den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die Erträge aus der Veranlagung der Hausanschlussbeiträge bzw. die Aufwendungen aus der Zuführung dieser Beiträge zu den Sonderposten für Investitionszuschüsse enthalten.

5.2.2 Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

6 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

6.1 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 5 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

7 Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebs Gemeindewasserwerk der Gemeinde Nettersheim für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie über die Prüfung nach § 53 HGrG erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Koblenz, 15. Juni 2026

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
* KOBLENZ *

Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

Dreßler
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Aktivseite

	EUR	EUR	EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		3.315,88		3.315,88
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	30.701,54			30.701,54
2. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	1,00			1,00
3. Verteilungsanlagen	7.050.146,00			6.858.321,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	165.496,00			210.983,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	357.150,29			67.696,00
	7.603.494,83	7.603.494,83		7.167.702,54
Summe Anlagevermögen		7.606.810,71	7.606.810,71	7.171.018,42
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		79.553,07		89.539,73
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	30.917,98			9.134,17
2. Forderungen an die Gemeinde	193.060,03			72.979,09
3. Sonstige Vermögensgegenstände	90.337,25			20.765,71
	314.315,26	314.315,26		102.878,97
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		213.522,23		368.433,91
Summe Umlaufvermögen		607.390,56	607.390,56	560.852,61
C. Rechnungsabgrenzungposten				0,00
			8.214.201,27	7.731.871,03

Passivseite

	EUR	EUR	31.12.2024 EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	407.000,00		407.000,00
II. Rücklagen			
Zweckgebundene Rücklagen	3.186.454,76		3.186.454,76
III. Gewinnvortrag	239.087,07		236.795,22
IV. Jahresüberschuss	15.011,67		2.291,85
Summe Eigenkapital	3.847.553,50	3.847.553,50	3.832.541,83
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		947.597,00	902.521,00
C. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		36.083,51	29.425,04
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.179.914,76		2.843.275,50
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	187.310,94		47.524,38
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	11.628,00		65.353,84
4. Sonstige Verbindlichkeiten	4.113,56		11.229,44
Summe Verbindlichkeiten	3.382.967,26	3.382.967,26	2.967.383,16
		8.214.201,27	7.731.871,03

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2025

	EUR	EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse		995.888,82	871.149,11
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		75.774,39	107.118,01
3. Sonstige betriebliche Erträge		4.761,59	47.411,12
		1.076.424,80	1.025.678,24
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	288.190,01		232.498,62
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	48.807,04	336.997,05	36.086,91
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	130.479,83		161.383,56
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	46.425,22		53.200,02
- davon für Altersversorgung:	(21.210,55)	176.905,05	(19.352,53)
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		319.409,53	310.951,93
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		149.617,87	135.824,36
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		349,20	169,76
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		78.036,83	92.814,75
10. Ergebnis nach Steuern		15.807,67	3.087,85
11. Sonstige Steuern		796,00	796,00
12. Jahresüberschuss		15.011,67	2.291,85

ANHANG JAHRESABSCHLUSS 2025 DES GEMEINDEWASSERWERKES

Inhalt

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

II. Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung

III. Erläuterung zur Bilanz

IV. Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

V. Sonstige Angaben

ANHANG JAHRESABSCHLUSS 2025 DES GEMEINDEWASSERWERKES

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Gemeinde Nettersheim betreibt seit dem 01.01.1993 das Gemeindewasserwerk als gemeindliches Versorgungsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welches nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung NW sowie der Betriebssatzung als Eigenbetrieb geführt wird.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Beachtung der besonderen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) aufgestellt.

Für die Gliederung des Jahresabschlusses finden gemäß § 22 und 23 EigVO NW die handelsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Der vorliegende Jahresabschluss ist unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätzen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt (§§ 21, 22 EigVO NW i. V. m. §§ 265 I 2, 266 ff. HGB).

II. Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung

Das Anlagevermögen ist in einer Anlagenkartei einzeln nachgewiesen.
Die Zusammensetzung und Entwicklung der in der Bilanz zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens sind in dem Anlagennachweis dargestellt.

Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bestand der Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Änderungen in der Leistungsfähigkeit und im Ausnutzungsgrad der Wasserversorgungsanlagen haben sich nicht ergeben.

Das Gemeindewasserwerk versorgt derzeit insgesamt 2.631 Wasserhausanschlüsse.

ANHANG JAHRESABSCHLUSS 2025 DES GEMEINDEWASSERWERKES

Diese verteilen sich auf das Versorgungsgebiet wie folgt:

Ortslage	Anzahl Hausanschlüsse
Bouderath	113
Buir	89
Engelgau	256
Frohngau	188
Holzmülheim	106
Nettersheim	826
Pesch	226
Roderath	68
Tondorf	394
Zingsheim	365
Gesamt:	**2.631**

Im Jahre 2025 wurden Hausanschlüsse in Höhe von rd. TEUR 277 aktiviert.

geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau zum 31.12.	**2025**	**2024**
BV Hochbehälter	20.509,33 €	12.075,38 €
Erschließung BG L6 Altes Pastorat II	35.363,17 €	26.929,22 €
BV Auf Boesten (Fertigstellung Sommer 2025)	0,00 €	28.691,40 €
Erschließung Falkenberger Str. Tondorf	301.277,79 €	0,00 €
Summe	**357.150,29 €**	**67.696,00 €**

Eifelgemeinde Nettersheim
Der Bürgermeister

ANHANG JAHRESABSCHLUSS 2025 DES GEMEINDEWASSERWERKES

Im Wirtschaftsplan 2026 wurden Investitionsmaßnahmen in Höhe von 5.932 TEUR geplant. Hierbei handelt sich um folgende Maßnahmen:

Bezeichnung	**Betrag**
Erschließung Baugebiet G 14 „Auf Boesten“ in Nettersheim (Restfinanzierung)	120.000 €
Erschließung Baugebiet L 6 – B „Altes Pastorat II“ in Zingsheim	180.000 €
Erneuerung Wasserversorgung Rohrer Str., Tondorf (Restfinanzierung)	80.000 €
Herstellung Wasserversorgung, Teilstück Nürburgstraße, Zingsheim	80.000 €
Erneuerung Wasserversorgung Falkenberger Straße, Tondorf (Restfinanzierung)	120.000 €
Herstellung Wasserversorgung „In den Küppen“, Tondorf (Restfinanzierung)	80.000 €
Erneuerung Wasserversorgung Zur Bonnheck, Buir	80.000 €
Erneuerung Wasserversorgung Teilstück Auf der Kumm, Frohngau	50.000 €
Erneuerung Wasserversorgung Teilstück Burggasse, Pesch	50.000 €
Erneuerung Wasserversorgung Teilstück Auf dem Stucks, Pesch	70.000 €
Neubau Hochbehälter Tondorf	1.900.000 €
Erneuerung der Transportleitung Hochbehälter Tondorf Richtung Ortseingang	450.000 €
Herstellung Druckmindereranlage Hochbehälter Buir	150.000 €
Herstellung einer Wassertransportleitung vom Hochbehälter Tondorf Richtung Hochbehälter Buir	950.000 €
Erneuerung der Wassertransportleitung vom Hochbehälter Zingsheim zum Hochbehälter Tondorf – Teilstück Birkenheck bis Hochbehälter Tondorf	950.000 €
Erneuerung / Sanierung Hochbehälter Zingsheim – Planungskosten	50.000 €
Erneuerung der Wassertransportleitung ab Wassergewinnungsanlage Hauserbenden zum Hochbehälter Zingsheim- Planungskosten	50.000 €
Erneuerung Teilstück Kartsteinhöhe	20.000 €
Herstellung von Wasserleitungshaus- und Grundstücksanschlüssen	200.000 €
Beschaffung von Wassermessern	12.000 €
Optimierung technische Ausrüstung	10.000 €
Erneuerung von Schieberkreuzen sowie Hydranten innerhalb des Gemeindegebietes	30.000 €
Erneuerung von Leitungen und Hausanschlüssen in den Sanierungsbereichen der Hochwasserkatastrophe 2021	250.000 €
INVESTITIONSSUMME	**5.932.000 €**

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB.

Die Herstellungskosten umfassen grundsätzlich neben den direkt zurechenbaren Einzelkosten auch die anteiligen Gemeinkosten. Von der Möglichkeit, Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten einzubeziehen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Abschreibung der Sachanlagen wurde linear aufgrund der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände berechnet. Die Zugänge des Berichtsjahres wurden pro rata temporis abgeschrieben.

Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Netto-Einzelwert von EUR 800,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben bzw. als Aufwand erfasst.

Vorräte

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten, unter Zugrundelegung von Durchschnittspreisen, bilanziert, soweit nicht ein niedrigerer Wert beizulegen war.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Ansatz erfolgt zum Nominalwert. Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr existieren nicht.

Bestehen bei einzelnen Forderungsposten erhebliche Zweifel an der Werthaltigkeit, erfolgen Einzelwertberichtigungen.

Die Forderungen an die Gemeinde betreffen mit TEUR 97,8 Ansprüche aus den von der Gemeinde vereinnahmten Wasserentgelten.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Ansatz erfolgt zum Nominalwert.

Eigenkapital

Die Gliederung des Eigenkapitals ergibt sich aus den Vorschriften der EigVO NW.

Es ergibt sich folgendes Bild:

	31.12.2024	Zugang	Abgang	31.12.2025
Stammkapital	407.000,00 €	0,00 €	0,00 €	407.000,00 €
Rücklagen	3.186.454,76 €	0,00 €	0,00 €	3.186.454,76 €
Gewinnvortrag	236.795,22 €	2.291,85 €	0,00 €	239.087,07 €
Jahresüber-schuss	2.291,85 €	15.011,67 €	2.291,85 €	15.011,67 €
Eigenkapital Gesamt	**3.832.541,83 €**	**17.303,52 €**	**2.291,85 €**	**3.847.553,50 €**

Der Betriebsleiter schlägt vor, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung ins Folgejahr vorzutragen.

Sonderposten

Als Sonderposten werden erhaltene Investitionszuschüsse ausgewiesen, deren Auflösung – je nach Jahr der Zuwendung – nach einem festgelegten Prozentsatz entsprechend der Abschreibungsdauer der hieraus finanzierten Anlagegüter erfolgt.

	01.01.2025	Zuführung	Auflösung	31.12.2025
Sonderposten f. Investitionszuschüsse	902.521,00 €	73.717,79 €	28.641,79 €	947.597,00 €
Summe	**902.521,00 €**	**73.717,79 €**	**28.641,79 €**	**947.597,00 €**

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

Art der Rückstellung	Stand zum 01.01.2025	Auflösung 2025	Verbrauch 2025	Zuführung 2025	Stand zum 31.12.2025
Urlaub/Überstd.	7.799,22 €	0,00 €	7.799,22 €	13.836,93 €	13.836,93 €
Archivierungsverpfl.	6.725,82 €	0,00 €	1.200,00 €	1.120,76 €	6.646,58 €
Int. Abschlusskosten	6.400,00 €	0,00 €	6.400,00 €	6.800,00 €	6.800,00 €

Prüfungs- und Beratungskosten	8.500,00 €	0,00 €	8.500,00 €	8.800,00 €	8.800,00 €
Summe	**29.425,04 €**	**0,00 €**	**23.899,22 €**	**30.557,69 €**	**36.083,51 €**

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins abgezinst.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Eine Besicherung der Verbindlichkeiten durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte erfolgt nicht.

	2025	2024
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	187.310,94 €	47.524,38 €
- davon mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr	187.310,94 €	47.524,38 €
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	11.628,00 €	65.353,84 €
- davon mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr	11.628,00 €	65.353,84 €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.179.914,76 €	2.843.275,50 €
- davon mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr	2.163.741,35 €	1.763.360,74 €
- davon mit einer Restlaufzeit 1-5 Jahre	259.015,05 €	257.369,79 €
- davon mit einer Restlaufzeit >5 Jahre	757.158,36 €	822.544,97 €
Sonstige Verbindlichkeiten	4.113,56 €	11.229,44 €
- davon aus Steuern	0,00 €	0,00 €
- davon mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr	4.113,56 €	11.229,44 €

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde sowie die sonstigen Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit unter einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde enthalten ausschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die Gebührennachkalkulation zeigt, dass die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 19.000,00 Euro (1%) im Wirtschaftsjahr 2025 nur zum Teil finanziert werden konnte.
Die Grundgebühr ergibt eine Unterdeckung in Höhe von 0,01 € / m³ Durchflussmenge und die Verbrauchsgebühr eine Unterdeckung in Höhe von 0,03 € / m³.
Insgesamt ergibt sich hieraus eine Unterdeckung in Höhe von rd. 10.000,00 Euro.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 HGB (§ 23 Abs. 1 der EigVO NW) gegliedert.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremde Erträge in Höhe von 1.908,41 Euro. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 349,20 Euro.
Die Umsatzerlöse betreffen zum größten Teil Erlöse aus der Lieferung von Trink- und Brauchwasser, sowie der Herstellung von Hausanschlüssen.

Umsatzerlöse

	2025	2024
Erlöse Löschwasserbevorratung	13.069,01 €	12.730,92 €
Auflsg. passivierte Ertragszuschüsse	28.641,79 €	26.958,71 €
Erlöse Wasser Tarifabnehmer	828.304,53 €	720.307,42 €
Erlöse Wasserverkauf Großabnehmer	15.970,60 €	12.134,69 €
Wassergebühren Vorjahre	-3.073,76 €	868,98 €
Erlöse Standrohrvermietung	916,20 €	2.757,86 €
Reparaturkostenerstattung	0,00 €	855,57 €
Erlöse Materialverkauf	1.374,22 €	619,86 €
Herstellung Wasseranschluss	19.131,11 €	13.130,42 €
Wasseranschlussbeiträge	27.211,34 €	6.415,72 €
Aufwandsersatz	27.375,34 €	41.296,57 €
Vermietung Bagger/Unimog	32.916,09 €	31.224,16 €
Reparaturkostenerstattung/ Materialverkauf	4.052,35 €	1.848,23 €
GESAMT	**995.888,82 €**	**871.149,11 €**

Betrag-Mengen Statistik

	2025		2024	
1 Wasserverbrauch	315.639 m³	€ 561.837,38	296.560 m³	€ 453.737,03
2 Grundgebühr DN 3-5	2.598 Stck	€ 250.008,53	2.562 Stck	€ 249.126,08
3 Grundgebühr DN 7-10	23 Stck	€ 5.266,12	23 Stck	€ 5.266,14
4 Grundgebühr DN 20	8 Stck	€ 3.052,80	8 Stck	€ 3.052,79
5 Grundgebühr DN 50	- Stck	€ -	- Stck	€ -
6 Grundgebühr > DN 50	2 Stck	€ 1.908,00	2 Stck	€ 1.908,00
Zwischensumme		€ 822.072,84		€ 713.090,04
Kleinmengen		€ 6.231,69		€ 7.217,38
Summe		**€ 828.304,53**		**€ 720.307,42**

Personalaufwand

Das Gemeindewasserwerk beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Die Personalaufwendungen für die Angestellten, Arbeiter und Beamten, welche bei der Gemeinde beschäftigt sind, werden prozentual je nach Tätigkeitsumfang für den Eigenbetrieb berechnet.
Von den Personalkosten entfallen TEUR 14,1 auf den Betriebsleiter und Bürgermeister der Gemeinde Nettersheim, Herrn Norbert Crump.

Der Personalaufwand gliedert sich wie folgt:

	2025	2024
Löhne und Gehälter	**€**	**€**
Beamtenbezüge	8.919,67	8.538,26
Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte	115.522,45	155.230,52
Ausstehender Urlaub	6.037,71	-2.385,22
	130.479,83	**161.383,56**
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung/Unterstützung		
Sozialaufwendungen tarifl. Beschäftigte	24.831,28	33.276,36
ZVK-Umlage tarifl. Beschäftigte	11.312,50	11.709,75
Versorgung Beamte	9.898,05	7.642,78
Beihilfe Beamte	383,39	571,13
	46.425,22	**53.200,02**

ANHANG JAHRESABSCHLUSS 2025 DES GEMEINDEWASSERWERKES

Prüfungsaufwand

Das berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers im Wirtschaftsjahr 2025 für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 beträgt netto TEUR 8,5 und entfällt insgesamt auf Abschlussprüfungsleistungen.

Abschreibung

Anlagegut	**Nutzungsdauer**
Leitungsnetz	40 Jahre
Speicheranlagen	7-20 Jahre
technische Anlagen Maschinen	10-50 Jahre
Wassermesserschächte	20 Jahre
Hausanschlüsse	40 Jahre
Messeinrichtungen	6 Jahre
PKW	5-10 Jahre
Betriebsausstattung	3-20 Jahre

Nachtragsbericht

Die Auswirkungen des Nahost-Konflikts auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Wasserwerks sind noch nicht zuverlässig abschätzbar.

Auf Grund der personellen Situation des Wasserwerks wird derzeit die Übertragung des gesamten Wasserwerks auf den Wasserverband Oleftal geprüft (siehe hierzu auch Abschnitt C des Lageberichts).

V. Sonstige Angaben

Der Betriebsausschuss setzte sich im Berichtsjahr bis zum 03.11.2025 wie folgt zusammen:

Vorsitzender:	Mayer Gerhard, (Rentner)
Stellv. Vorsitzender:	Bannert, Roland (Rechtsanwalt)

Ordentliche Mitglieder (Name, Vorname)	**Berufsbezeichnung**	**Stellv. Mitglieder** (Name, Vorname)	**Berufsbezeichnung**
Bannert, Roland	Rechtsanwalt	Maus, Bernd	Elektromeister
Schmitz, Ralf	Energieanlagen-elektroniker	Krapohl, Sarah	Dipl.-Verwaltungswirtin
Schruff, Gertrud	Diplom-Sozialpädagogin	Rang, Christoph	Elektroniker
Esser, Elmar (SKB)	KFZ-Meister	Schruff, Markus (ab 26.09.2023)	Versicherungsfachwirt
Völler, Karl-Josef	Tischlermeister (Rentner)	Mostert, Markus (SKB)	Fachkrankenpfleger für Intensivanästhesie
Mayer, Gerhard	KFZ-Sachverständiger (Rentner)	Pospig, Dirk	Diplom Physiker
Mauel, Manfred (SKB)	Rentner	Meyer, Siegfried (SKB)	Kraftfahrer
Esser, Ralf	Logistiker	Müllenborn, Albert	Rentner
Poth, Edwin	Landesrechnungshofbediensteter	Zingsheim, Franz-Josef	Landwirtschaftsmeister
Zingsheim, Christian	Vertriebsmitarbeiter	Milz, Michael	Betriebswirt
Leinweber, Harald	Coach Jobcenter	Winkler, Andreas	Studienrat

ANHANG JAHRESABSCHLUSS 2025 DES GEMEINDEWASSERWERKES

Ab dem 04.11.2025, nach der Kommunalwahl setzt sich der Betriebsausschuss wie folgt zusammen:

Vorsitzender:	Mayer, Gerhard (Rentner)
Stellv. Vorsitzende:	Schruff, Gertrud (Diplom-Sozialpädagogin)

Ordentliche Mitglieder (Name, Vorname)	**Berufsbezeichnung**	**Stellv. Mitglieder** (Name, Vorname)	**Berufsbezeichnung**
Pick, Johannes	Dipl.-Ing. (FH), Unternehmensberater	Bresgen, Rudibert	Pensionär
Rosenbaum, Burkhard	Drucker	Maus, Bernd	Elektromeister
Schruff, Gertrud	Diplom-Sozialpädagogin	Reuter, Karl	Fachbauleiter TB BBR
Virnich, Marc-André (skB)	Kaufmännischer Leiter	Esser, Elmar (skB)	Angestellter/Betriebsleiter
Mostert, Markus (skB)	Fachkrankenpfleger für Intensivanästhesie	Völler, Karl-Josef (skB)	Rentner
Hoppe, Matthias	Berufssoldat	Knips, André	Dipl.-Verwaltungswirt (FH)
Nielen, Daniel	Metallbauer	Nielen, Daniela	Bürokauffrau
Bauerfeind, Bettina (skB)	Einzelhändlerin	Milz, Christian (skB)	Projektleiter
Esser, Ralf	Vertriebsmitarbeiter	Claas, Linda	Prozessmanagerin
Funke, Andreas (skB)	Gemeindereferent	Hartmann, Marius (skB)	Ingenieur
Mayer, Gerhard	Rentner	Mauel, Herbert	Rentner
Mauel, Manfred (skB)	Rentner	Meyer, Siegfried (skB)	Kraftfahrer
Weingarten, Frank (skB)	Rentner	Hermes, Rolf	Monteur

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhielten in 2025 Sitzungsgelder, Verdienstausfall und Fahrtkostenerstattungen in Höhe von EUR 484,00 auf das Gemeindewasserwerk entfällt ein Anteil von EUR 161,33. Auf eine individualisierte Angabe der Bezüge wurde wegen Geringfügigkeit verzichtet.

ANHANG JAHRESABSCHLUSS 2025 DES GEMEINDEWASSERWERKES

Hierin nicht enthalten sind die Anteile an den monatlichen Entschädigungspauschalen für die Betriebsausschussmitglieder, die gleichzeitig Ratsvertreter sind.

Diese Kosten werden über eine anteilige Kostenerstattung an den Ratskosten berücksichtigt und liegen in 2025 für das Gemeindewasserwerk bei TEUR 6,2.

Betriebsleitung

Norbert Crump
Eva Gäbler (Stv.)

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB und sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3 HGB bestehen nicht.

Der Eigenbetrieb Gemeindewasserwerk wird jährlich mit einer Verwaltungskostenumlage aus der Abrechnung der angefallenen Leistungen durch die Gemeinde Nettersheim belastet. Im Wirtschaftsjahr 2025 fielen TEUR 42,9 an.

Wesentliche Verpflichtungen aus dem Bestellobligo bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Nettersheim, 15.06.2026

Gemeinde Nettersheim
Gemeindewasserwerk
Der Betriebsleiter

Crump

Gemeinde Nettersheim
Eigenbetrieb Gemeindewasserwerk

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibung					Restbuchwert		Kennzahlen	
	Stand 01.01.2025	Zugang	Abgang	Umbuchung	Umgliederung	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Zugang	Abgang	Umgliederung	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	∅ Abschrei-bungssatz	∅ Rest-buchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten															
- Konzessionen	96.461,14	0,00	0,00	0,00	0,00	96.461,14	94.906,81	0,00	0,00	0,00	94.906,81	1.554,33	1.554,33	0,00	1,61
- Grunddienstbarkeiten	1.761,55	0,00	0,00	0,00	0,00	1.761,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.761,55	1.761,55	0,00	100,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	98.222,69	0,00	0,00	0,00	0,00	98.222,69	94.906,81	0,00	0,00	0,00	94.906,81	3.315,88	3.315,88	0,00	3,38
II. Sachanlagen															
1. Grundstücke, grundstückgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken															
- Unbebaute Grundstücke	48.800,68	0,00	0,00	0,00	0,00	48.800,68	18.099,14	0,00	0,00	0,00	18.099,14	30.701,54	30.701,54	0,00	62,91
Summe 1.	48.800,68	0,00	0,00	0,00	0,00	48.800,68	18.099,14	0,00	0,00	0,00	18.099,14	30.701,54	30.701,54	0,00	62,91
2. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen															
- Quellen	1.273,63	0,00	0,00	0,00	0,00	1.273,63	1.272,63	0,00	0,00	0,00	1.272,63	1,00	1,00	0,00	0,08
- Pumpen, Pumpenhäuser	80.678,88	0,00	0,00	0,00	0,00	80.678,88	80.678,88	0,00	0,00	0,00	80.678,88	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 2.	81.952,51	0,00	0,00	0,00	0,00	81.952,51	81.951,51	0,00	0,00	0,00	81.951,51	1,00	1,00	0,00	0,00
3. Verteilungsanlagen															
- Speicheranlagen	1.317.590,75	0,00	0,00	0,00	0,00	1.317.590,75	1.065.305,75	9.698,00	0,00	0,00	1.075.003,75	242.587,00	252.285,00	0,74	18,41
- Leitungsnetz	8.829.297,26	18.870,33	0,00	157.752,55	0,00	9.005.920,14	6.493.539,26	96.583,88	0,00	0,00	6.590.123,14	2.415.797,00	2.335.758,00	1,07	26,82
- Hausanschlüsse	6.371.170,60	277.208,13	0,00	0,00	0,00	6.648.378,73	2.143.952,60	153.386,13	0,00	0,00	2.297.338,73	4.351.040,00	4.227.218,00	2,31	65,45
- Messeinrichtungen	116.329,76	11.091,71	2.342,30	0,00	0,00	125.079,17	73.269,76	13.428,71	2.341,30	0,00	84.357,17	40.722,00	43.060,00	10,74	32,56
Summe 3.	16.634.388,37	307.170,17	2.342,30	157.752,55	0,00	17.096.968,79	9.776.067,37	273.096,72	2.341,30	0,00	10.046.822,79	7.050.146,00	6.858.321,00	1,60	41,24
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung															
- Werkzeuge und Geräte	12.117,92	0,00	0,00	0,00	0,00	12.117,92	11.532,92	161,00	0,00	0,00	11.693,92	424,00	585,00	1,33	3,50
- Fuhrpark	169.402,26	0,00	0,00	0,00	0,00	169.402,26	67.540,26	21.246,00	0,00	0,00	88.786,26	80.616,00	101.862,00	12,54	47,59
- Betriebsausstattung	201.080,37	0,00	32.385,89	0,00	0,00	168.694,48	178.408,37	10.823,00	32.371,89	0,00	156.859,48	11.835,00	22.672,00	6,42	7,02
- Geschäftsausstattung	264.357,70	0,00	0,00	0,00	0,00	264.357,70	178.493,70	13.243,00	0,00	0,00	191.736,70	72.621,00	85.864,00	5,01	27,47
- Geringwertige Anlagegüter	26.085,11	839,81	0,00	0,00	0,00	26.924,92	26.085,11	839,81	0,00	0,00	26.924,92	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 4.	673.043,36	839,81	32.385,89	0,00	0,00	641.497,28	462.060,36	46.312,81	32.371,89	0,00	476.001,28	165.496,00	210.983,00	7,22	25,80
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	67.696,00	447.206,84	0,00	-157.752,55	0,00	357.150,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	357.150,29	67.696,00	0,00	100,00
Summe Sachanlagen	17.505.880,92	755.216,82	34.728,19	0,00	0,00	18.226.369,55	10.338.178,38	319.409,53	34.713,19	0,00	10.622.874,72	7.603.494,83	7.167.702,54	1,75	41,72
Insgesamt	17.604.103,61	755.216,82	34.728,19	0,00	0,00	18.324.592,24	10.433.085,19	319.409,53	34.713,19	0,00	10.717.781,53	7.606.810,71	7.171.018,42	1,74	41,51

Gliederung:

A. Grundlagen des Unternehmens

B. Wirtschaftsbericht

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

A. Grundlagen des Unternehmens

Die Gemeinde Nettersheim betreibt ein Wasserwerk als gemeindliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welches sie nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung NW sowie der gemeindlichen Betriebssatzung als eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt.

Das Versorgungsgebiet des Gemeindewasserwerkes umfasst die Ortsteile Bouderath, Buir, Engelgau, Frohngau, Holzmülheim, Nettersheim, Pesch, Roderath, Tondorf und Zingsheim.

Das Gemeindewasserwerk wickelt sämtliche Zahlungsein- und -ausgänge über eigene Bankkonten, welche jeweils bei der Kreissparkasse Euskirchen und der VR-Bank Nordeifel e.G. geführt werden, oder über das Verrechnungskonto bei der Gemeinde Nettersheim ab.

Die eingehenden Wassergebühren aus der Verbrauchsabrechnung werden zunächst von der Gemeindekasse vereinnahmt und sodann von dort zur Liquiditätssicherung an die Konten des Gemeindewasserwerkes – in der Regel quartalsweise nach Ablauf der Regelfälligkeiten des Abgabenbescheides - überwiesen.

Auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben des § 31 Kommunalhaushaltsverordnung und der entsprechenden Dienstanweisung hat die Kasse des Gemeindewasserwerkes den rechtlichen Status einer Sonderkasse. Eine Dienstanweisung für die Sonderkasse ist erlassen. Die Materialbuchhaltung des Gemeindewasserwerkes wird ebenso wie die Finanzbuchhaltung über EDV abgewickelt.

B. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2025 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,2 % höher als im Vorjahr. Kalenderbereinigt betrug der Anstieg der Wirtschaftsleistung in Deutschland 0,3 %. "Nach zwei Rezessionsjahren ist die deutsche Wirtschaft wieder leicht gewachsen. Das Wachstum ist vor allem auf die gestiegenen Konsumausgaben der privaten Haushalte und des Staates zurückzuführen", sagte Ruth Brand, Präsidentin des Statistischen Bundesamtes, bei der Pressekonferenz "Bruttoinlandsprodukt 2025" in Berlin. "Demgegenüber gaben die Exporte erneut nach. Die Exportwirtschaft sah sich heftigem Gegenwind ausgesetzt durch die höheren US-Zölle, die Euro-Aufwertung und die stärkere Konkurrenz aus China. Zudem hielt die Investitionsschwäche an. Sowohl in Ausrüstungen als auch Bauten wurde weniger investiert als im Vorjahr", so Brand weiter.

Die staatlichen Haushalte beendeten das Jahr 2025 nach vorläufigen Berechnungen mit einem Finanzierungsdefizit von rund 107 Milliarden Euro. Wie im Vorjahr schlossen sowohl der Bund als auch die Länder, die Gemeinden und die Sozialversicherung mit einem Defizit. Das Finanzierungsdefizit lag knapp 8 Milliarden Euro niedriger als im Jahr 2024, da die Einnahmen des Staates mit +5,8 % stärker zunahmen als die Ausgaben mit +5,1 %. Bezogen auf das BIP in jeweiligen Preisen, das um 3,3 % zunahm, ergibt sich für Deutschland im Jahr 2025 eine Defizitquote von 2,4 %. Diese fällt damit geringer aus als im Vorjahr (2,7 %) und liegt unterhalb des Referenzwertes von 3 % aus dem europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt. Die Staatsquote, die als Verhältnis der Staatsausgaben zum BIP berechnet wird, lag im Jahr 2025 bei 50,3 % und stieg damit erstmals seit den Corona-Jahren 2020 und 2021 wieder auf einen Wert über 50 %.
(Auszüge aus den Pressemitteilungen des Statistischen Bundesamtes vom 15.01.2026).

Die anhaltende Preisinflation hatte auch in 2025 weiterhin auf die Aufwandsseite des Gemeindewasserwerkes der Gemeinde Nettersheim entsprechende Auswirkungen.

2. Hochwasserkatastrophe vom 14./15.07.2021

Der Bund hat gemeinsam mit den Ländern den rechtlichen Rahmen für den Wiederaufbau in den betroffenen Regionen nach der Flutkatastrophe in 2021 geschaffen. Seit September 2021 sind die Grundlagen gelegt, um mit dem Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ in Höhe von bis zu 30 Mrd. Euro die entstandenen Schäden zu beheben und viele Menschen beim Aufbau ihrer Heimat zu unterstützen.
Städte und Gemeinden müssen sich immer häufiger und ohne längere Vorwarnzeiten auf Extremwetterereignisse und deren schlimme Folgen einstellen. Mit den zu erwartenden Klimaveränderungen wird die Anzahl der Extremwetterereignisse in den nächsten Jahren in nahezu allen Regionen weiter zunehmen.

Im Zuge des Hochwasserereignisses sind in einigen Straßenzügen der hauptsächlich betroffenen Ortslage Nettersheim Schäden an der Wasserleitung und an Hausanschlüssen entstanden, die im Zuge des im März 2022 beschlossenen Wiederaufbaukonzepts

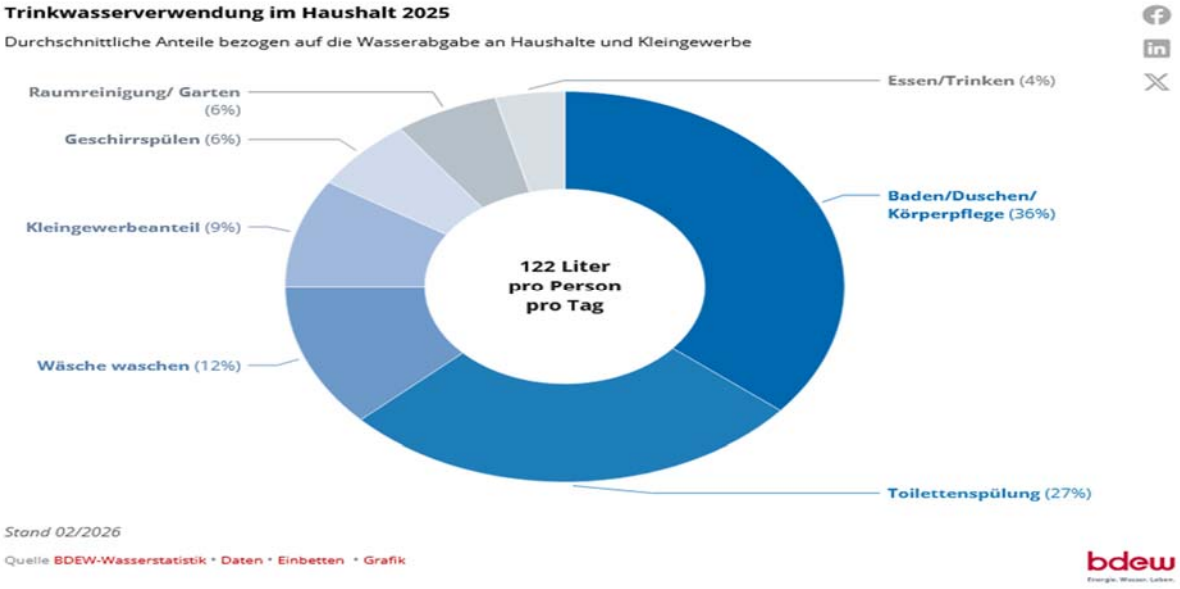
der Gemeinde berücksichtigt wurden und hierüber zu 100 % refinanziert werden können.
Auch im Wirtschaftsjahr 2025 wurden Maßnahmen zur Beseitigung der Flutschäden und der Schadensbehebung im Rahmen des Wiederaufbaus fortgesetzt. Sie werden nach Fertigstellung und Mittelabruf der Wiederaufbaumittel im Eigenbetriebshaushalt aktiviert.

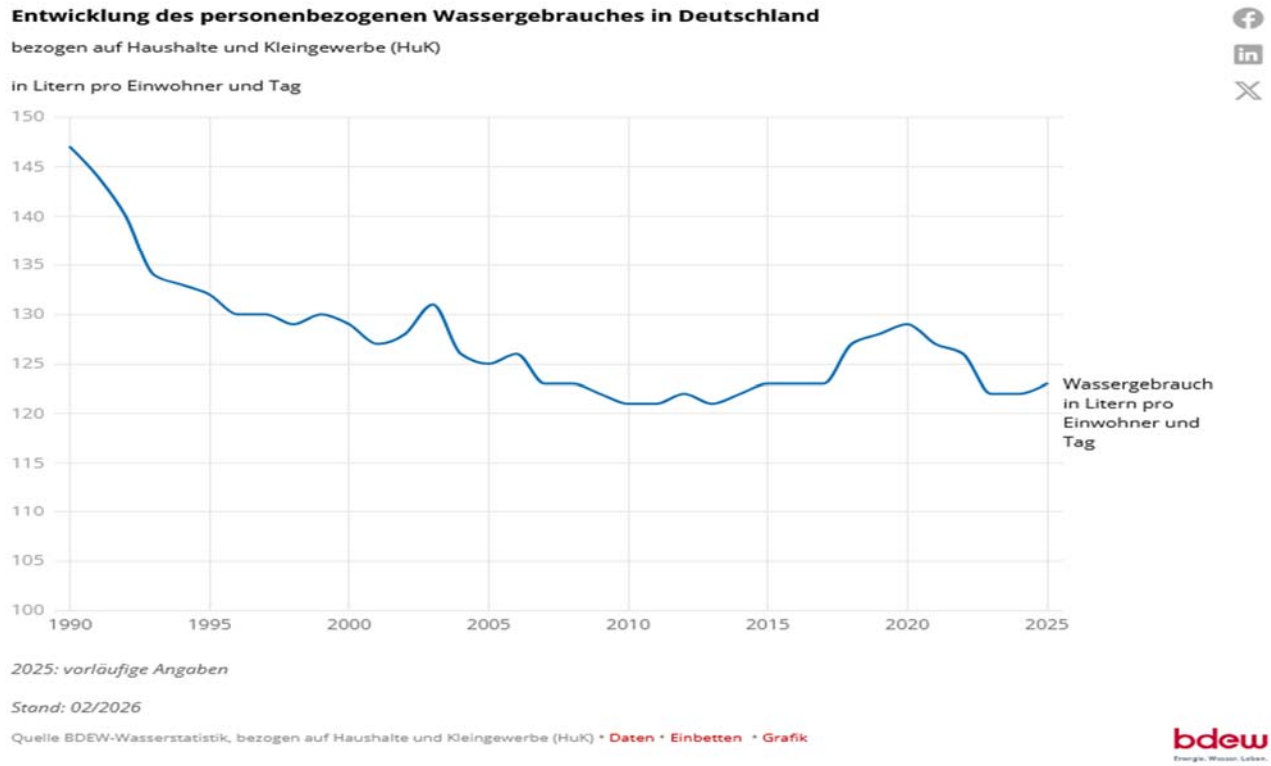
3. Branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind in Deutschland Kernaufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge in der Zuständigkeit der Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Ihre demokratisch legitimierten Organe treffen die strategischen Entscheidungen über Organisationsformen, Beteiligungen und Kooperationen. Deutschland besitzt eine vielfältige Ver- und Entsorgungsstruktur mit öffentlich- und privatrechtlichen Unternehmensformen. In Deutschland wird mit Trinkwasser sparsam, sorgfältig und umweltbewusst umgegangen.

Der tägliche Pro-Kopf-Verbrauch von Trinkwasser betrug hierzulande im Jahr 2025 rund 122 Liter Wasser. Vor knapp 30 Jahren verbrauchte ein Einwohner in Deutschland durchschnittlich noch rund 147 Liter Wasser am Tag. Die Entwicklung des Wasserverbrauchs pro Einwohner und Tag in Deutschland nimmt somit tendenziell ab.

Die Entwicklung des Pro-Kopf-Wassergebrauchs ist seit den 1990er Jahren in Deutschland rückläufig. Kurzfristige Anstiege könnten in Krisenzeiten begründet sein. Ein erhöhter Wasserbedarf war in den besonders trockenen Jahren 2018 bis 2020 zu beobachten. Während der COVID-19-Pandemie waren mehr Menschen zu Hause. Dadurch stieg der Trinkwassergebrauch.





(Auszüge aus *Mitteilungen des Verbandes* Erdgas, Strom und Heizwärme sowie Wasser und Abwasser BDEW)

4. Kapazitätsauslastung des Gemeindewasserwerkes

In der Gemeinde Nettersheim sind in den letzten Jahren neue Erschließungsgebiete in den Ortslagen Nettersheim, Marmagen und Zingsheim entstanden. Innerorts sind in den einzelnen Ortslagen noch eine Vielzahl von Baulücken vorhanden.
Die Gemeinde hat sich aufgrund eines gestiegenen Bauinteresses in der Gemeinde durch eine entsprechende vorbereitende Beschlusslage zum Ablauf des Jahres 2016 dazu entschieden, neue Baulandflächen zu erwerben und beginnend mit dem Haushaltsjahr 2017 sukzessive zu erschließen. Der Erwerb dieser neuen Baugebiete in den Ortslagen Marmagen, Nettersheim und Zingsheim erfolgte in 2017. Die Erschließung dieser Neubaugebiete einschließlich entsprechender Erweiterung des Wasserleitungs- und Kanalnetzes erfolgte überwiegend in den Wirtschaftsjahren 2018 und 2019.

Bereits in 2018 zeichnete sich aufgrund der positiven Entwicklung hinsichtlich der Vermarktung von Baulandflächen, insbesondere in den Orten Marmagen, Nettersheim und Zingsheim ab, dass aufgrund der hohen Baulandnachfrage bereits schneller als ursprünglich erwartet mit der überwiegenden Veräußerung der Baugrundstücke in den neu erschlossenen Baugebieten gerechnet werden muss. Auf dieser Grundlage wurde beschlossen, eine weitere Ausweisung von Baulandflächen in den Dörfern der Gemeinde

anzustreben und die Eignung potentieller Baulandflächen festzustellen, wobei sich hieraus in kommenden Jahren ein weiterer Bedarf an Erschließungsmaßnahmen ergeben wird.

5. Geschäftsverlauf

Der Gebührenbedarf im Gemeindewasserwerk hat sich in den Jahren 2005 bis 2025 zwischen TEUR 361 und TEUR 836 bewegt.
In 2017 lag das Jahresergebnis bei einem Überschuss von 2.513 €, in 2018 bei 36.602,46 €, in 2019 bei 47.355,59 €, in 2020 bei 44.942,64 EUR, in 2021 bei 78.793,59 €, in 2022 bei 20.951,33 EUR, in 2023 bei 15.019,04 EUR und in 2024 bei 2.291,85 EUR. Der aktuelle Jahresabschluss 2025 endet mit einem Überschuss in Höhe von 15.011,67 EUR.

Der Wasserverlust 2025 mit insgesamt 78.549 cbm liegt bei 19,18 % und hat sich im Vergleich zum Vorjahr mit einem Wasserverlust von 14,46 % erheblich erhöht.
Im Jahr 2025 wurden insgesamt 13 Reparaturen defekter Wasseranschlüsse, 2 Reparaturen an Hauptleitungen durchgeführt sowie 24 Wasseranschlüsse erneuert und 18 Wasseranschlüsse neu hergestellt.
Die weitere Reduzierung der Wasserverluste ist eine der Hauptaufgaben des technischen Personals. Angestrebt wird weiterhin ein maximaler Verlust von 10 % pro Jahr.

Die verkaufte Wassermenge an Tarifabnehmer hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Wirtschaftsjahr	Wasserabgabemenge in cbm
2008	263.116
2009	259.147
2010	259.690
2011	260.531
2012	255.325
2013	249.654
2014	251.358
2015	259.115
2016	267.752
2017	265.253
2018	280.788
2019	279.868
2020	296.118
2021	285.923
2022	295.586
2023	298.185
2024	296.560
2025	315.639

Die Wasserabgabe ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr gestiegen, hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in der Gesamtverkaufsmenge 13.532 cbm Wasserverluste aus privaten Bereichen hinter der Wasseruhr enthalten sind, so dass in den Folgejahren von einem voraussichtlichen Rückgang der Menge auszugehen ist. Der Durchschnittsverbrauch pro Einwohner betrug in 2025 37,42 m³. Im Vorjahr lag dieser Wert bei 35,42 m³.

In den letzten Jahren wurden im Rahmen anstehender Kanalisationsmaßnahmen bzw. Ausbaumaßnahmen in verschiedenen Ortslagen die Hauptwasserleitungen einschließlich Hausanschlüssen altersbedingt erneuert, um hierdurch die Wasserverluste in den kommenden Jahren zu reduzieren.
Im Jahr 2025 sind die Wasserverluste allerdings im Vergleich zum Vorjahr wie oben beschrieben deutlich gestiegen. Erschwert wurde diese Situation dadurch, dass krankheitsbedingt zeitweise die gemeindlichen Wasserwerker nicht zur Verfügung standen. Hinzu kam die mikrobiologische Verunreinigung im Trinkwassernetz in der Ortslage Tondorf. Hier mussten zur Reinigung des Trinkwassernetzes entsprechend den Vorgaben des Gesundheitsamtes über Wochen Dauerspülungen eingerichtet werden (Verlust rund 7.500 m³).

Darüber hinaus gab es in der Ortslage Nettersheim mehrere Rohrbrüche, die trotz intensiver Suche (Nachtsuche, Wasserverband Oleftal) und dem Einsatz einer Fachfirma über einen längeren Zeitraum nicht lokalisiert werden konnten. Die entsprechenden Stellen konnten im März 2026 gefunden werden. Seitdem konnten die Verluste in der Ortslage Nettersheim wieder deutlich reduziert werden.

Im Einzelnen hat sich die Lage im Eigenbetrieb wie folgt entwickelt:

6. Lagen

a) Vermögenslage

Das in der Bilanz ausgewiesene Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 TEUR	31.12.2025 TEUR	Veränderung TEUR
Anlagevermögen	7.171	7.607	436
Umlaufvermögen	561	607	46
	7.732	8.214	482
Schulden	2.997	3.419	422
Eigenkapital	4.735	4.795	60
	7.732	8.214	482

Im **Eigenkapital** ist der Sonderposten für Investitionszuschüsse sowie die empfangenen Ertragszuschüsse enthalten.

Das **Anlagevermögen** des Eigenbetriebes ist zum Bilanzstichtag mit **rd. 63 % Eigenkapital finanziert**.

Das **Umlaufvermögen** des Eigenbetriebes entspricht zum Bilanzstichtag rd. **7,4 % der Bilanzsumme.**

b) Liquidität und allgemeine Finanzlage

Zur Absicherung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wird in regelmäßigen Abständen eine Kalkulation erstellt, um auf aktuelle Änderungen zeitnah zu reagieren.

Das Verhältnis von kurzfristigem Vermögen zu kurzfristigem Kapital stellt sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	31.12.2024 TEUR	31.12.2025 TEUR
kurzfristiges Vermögen		
Vorräte	90	80
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9	31
Forderungen an die Gemeinde und die Eigenbetriebe Abwasser und Biowärme	73	193
Sonstige Vermögensgegenstände	21	90
Guthaben bei Kreditinstituten	368	214
Summe kurzfristiges Vermögen	561	608
kurzfristige Schulden		
Rückstellungen	29	36
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48	187
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	65	12
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.763	2.164
Sonstige Verbindlichkeiten	11	4
Summe kurzfristige Schulden	1.916	2.403
Unterdeckung (Liquidität)	**-1.355**	**-1.795**

LAGEBERICHT JAHRESABSCHLUSS 2025 DES GEMEINDEWASSERWERKES

Die **Kapitalstruktur** des Eigenbetriebes stellt sich wie folgt dar:

	2024 TEUR	%	2025 TEUR	%
Eigenkapital	4.735		4.795	
Gesamtkapital	7.732	61,2	8.214	58,4
Fremdkapital	2.997		3.419	
Gesamtkapital	7.732	38,8	8.214	41,6

Um die Liquidität des Gemeindewasserwerkes während des gesamten Berichtsjahres sicherzustellen, wurde auf Liquiditätskredite auf dem Kapitalmarkt zurückgegriffen.
Nach einer Phase niedriger und sogar negativer Leitzinsen hob die Europäische Zentralbank im Juli 2022 die Leitzinsen erstmals wieder an, um 0,5 Prozentpunkte. Bis zum September 2023 stieg der wichtigste EZB-Leitzins, der Zinssatz für Einlagen, auf 4,0 Prozent.
Die Zinssenkung vom Juni 2024 markierte dann eine erneute Zinswende. Die EZB senkte alle drei Leitzinsen um 0,25 Prozentpunkte. Mit den drei weiteren Zinsschritten vom September, Oktober und Dezember 2024 lag der Zinssatz für Einlagen zum Ende des Jahres 2024 bei 3,0 Prozent. Mit den insgesamt acht Zinsschritten bis Juni 2025 liegt der Zinssatz für Einlagen bei 2,0 Prozent.
Die Liquidität des Gemeindewasserwerkes musste in 2025 durchweg über Liquiditätskredite zwischen 1,7 und 2,1 Mio. EUR gesichert werden. Hierbei lag der Zinssatz im Jahresverlauf durchschnittlich bei 2,3 %.

Zu den im Eigenbetrieb bestehenden Finanzierungsinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde aus Lieferungen und Leistungen sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Der Eigenbetrieb verfolgt eine konservative Risikopolitik und verfügt entsprechend seiner Größe über ein gut funktionierendes Risikomanagementsystem. Im Februar 2014 wurde unter Federführung der Kommunal- und Abwasserberatung NRW ein Workshop zur Erarbeitung einer neuen Dokumentation des Risikomanagementsystems der drei Eigenbetriebe der Gemeinde Nettersheim durchgeführt.
Die entsprechende Auswertung hat ergeben, dass im Gemeindewasserwerk keine wesentlichen Risiken identifiziert wurden, die über dem derzeit gelebten Risikomanagementsystem einem besonderen Steuerungssystem zugeführt werden müssten, was im Wesentlichen auf die Fachkompetenz und das Engagement der beteiligten Mitarbeiter zurückzuführen ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass durch die geringe Anzahl der beteiligten Mitarbeiter es nur zu geringen Schnittstellenverlusten kommt. Allerdings würden sich Ausfälle der verantwortlichen Mitarbeiter umso stärker auf den Unternehmenserfolg auswirken.

Das Mahnwesen des Eigenbetriebes ist effizient ausgestaltet. Forderungsausfälle sind die Ausnahme.

Zur Absicherung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wird jährlich eine Gebührenbedarfsberechnung erstellt, um auf aktuelle Änderungen im Bereich der Kostenstruktur zu reagieren.

c) Ertragslage

Im Jahr 2025 ist nachstehender **finanzwirtschaftlicher Überschuss** entstanden:

	EUR
Jahresergebnis	15.012
+ Aufwendungen, die nicht zu Ausgaben führen: **Abschreibung**	319.410
./. Erträge, die nicht zu Einnahmen führen: Auflösung **Ertrags- und Investitionszuschüsse**	28.642
./. Ausgaben, die keine laufenden Aufwendungen sind: **Tilgung Darlehen**	63.361
Finanzwirtschaftlicher Überschuss	242.419

Die **Ertragslage** entwickelte sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

	2024 TEUR	**2025 TEUR**	**+ / - TEUR**
Umsatzerlöse	871	996	125
aktivierte Eigenleistungen	107	76	-31
sonstige Erträge	48	5	-43
Summe Erträge	**1.026**	**1.077**	**51**
Materialaufwand	-269	-336	-67
Personalaufwand	-215	-177	38
Abschreibungen	-311	-319	-8
sonstige betr. Aufwendungen	-136	-152	-16
Zinsen	-93	-78	15
Jahresergebnis	**2**	**15**	**13**

Die Erhöhung bei den Umsatzerlösen liegt im Wesentlichen in der Gebührenerhöhung bei einer zusätzlich auch höheren Wasserabnahmemenge.

LAGEBERICHT JAHRESABSCHLUSS 2025 DES GEMEINDEWASSERWERKES

Im Jahre 2025 wurde ein Betrag von rd. TEUR 76 an **Eigenleistungen** aktiviert. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um aktivierte Personalkosten der Verwaltungsbediensteten und aktivierte Bagger- und Unimogkosten im Zusammenhang mit den durchgeführten investiven Maßnahmen sowie um Verwaltungsgemeinkosten. Die Aktivierung lag vor dem Hintergrund des krankheitsbedingten Ausfalls der gemeindlichen Wasserwerksmitarbeiter und eines hiermit verbundenen zusätzlichen bzw. teilweise ersetzenden Einsatzes technischer Mitarbeiter des Wasserverbandes Oleftal - korrespondierend mit geringeren eigenen Personalkosten - rd. 30 TEUR unter der Aktivierungssumme des Vorjahres.

Der **Materialaufwand** für den Wassereinkauf vom Wasserbeschaffungsverband lag in Anbetracht der oben dargelegten höheren Wasserbezugsmenge rd. 54 TEUR über den Kosten des Vorjahres und auch die Stromaufwendungen fielen rd. 1.600 EUR höher aus.

Der **Personalaufwand** einschließlich sozialer Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung in Höhe von rd. TEUR 177 resultiert aus der Zuordnung von bewerteten Arbeitszeitanteilen der Angestellten und Beamten der Gemeinde. Die Personalaufwendungen liegen wegen krankheitsbedingter Ausfälle rd. 38 TEUR niedriger als im Vorjahr.

Die **Abschreibungen** sind gegenüber dem Vorjahr um rd. TEUR 9 gestiegen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind wegen des erhöhten Fremdleistungsbezugs gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Das **Jahresergebnis** im Jahr 2025 hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. TEUR 13 verbessert und schließt mit einem Überschuss von EUR 15.011,67 ab. Die beschlossene Eigenkapitalverzinsung von 1 % für das Jahr 2025 - dies entspricht einem Wert in Höhe von TEUR 19 - wird damit nicht erreicht, sondern lediglich eine Eigenkapitalverzinsung von rd. 0,79 % erzielt.

Zusammenfassend kann Folgendes festgestellt werden:

Mit dem Wirtschaftsplan 2015 wurde bei einer angenommenen Wasserabnahmemenge von rd. 249.000 cbm ein Gebührenbedarf bei der Verbrauchsgebühr von 1,45 €/cbm Frischwasserbezug ermittelt. Auf dieser Grundlage wurde die Verbrauchsgebühr zum 01.01.2015 um 16 Cent auf die vorstehend genannten 1,45 €/cbm Frischwasserbezug erhöht.

Mit dem Wirtschaftsplan 2018 wurde die Grundgebühr für Hauswasserzähler für den Wasserzähler QN 2,5 um 1,10 € auf 7,95 € (netto) und die übrigen Wasserzähler entsprechend angehoben.

Mit dem Wirtschaftsplan 2019 ist die Verbrauchsgebühr von 1,45 €/cbm auf 1,53 €/cbm Frischwasserbezug erhöht worden. Mit dem Beschluss zum Wirtschaftsjahr 2025 musste die Verbrauchsgebühr auf 1,78 €/cbm und mit dem Wirtschaftsplan 2026 um weitere 0,20 €/cbm auf 1,98 €/cbm erhöht werden.

Nach Anrechnung einer Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 19.000,00 Euro (1 %) zeigt die Gebührennachkalkulation eine Unterdeckung in der Grundgebühr von 1 Cent und eine Unterdeckung in der Verbrauchsgebühr in Höhe von rd. TEUR 10 bzw. 3 Cent je m^3. Nach § 6 KAG NRW soll diese Gebührenunterdeckung in den nachfolgenden vier Jahren ausgeglichen werden.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht:

Risiken und Chancen

Die Gemeinde Nettersheim hatte in den letzten Jahren – bis zur Zuweisung von Asylsuchenden im Rahmen des Flüchtlingszustroms - mit einem stetigen Einwohnerrückgang zu kämpfen. Der Rückgang der Einwohnerzahl in der Gemeinde Nettersheim bedeutete hierbei, dass die Lasten der kommunalen Betriebe von weniger Menschen zu tragen sind. Zwischenzeitlich hat der Einwohnerstand der Gemeinde Nettersheim den seinerzeitigen Höchstwert aus 2005 überschritten und liegt zum 31.12.2025 bei 8.302. Diese Einwohnerzahl hat sich durch Schließung der Notunterkunft des Landes zur Flüchtlingsunterbringung zum 30.04.2025 zum Vorjahr um über 600 Einwohner reduziert. Zum Ende der 90er Jahre bis Anfang 2000 ist die Einwohnerzahl konstant gestiegen, während sich in den nachfolgenden Jahren der demografische Wandel und die damit zusammenhängenden Auswirkungen zunehmend in der ländlichen Region und damit auch in der Gemeinde Nettersheim und ihren Versorgungsbetrieben niederschlugen. Weniger Menschen verbrauchten automatisch auch weniger Brauchwasser, so dass in den Vorjahren einhergehend die Wasser- und Abwassermenge erwartungsgemäß weiter gesunken war.
Mit der Zuteilung und Versorgung von Flüchtlingen konnte wieder ein leichter Anstieg der Wasser-/Abwasserverbräuche verzeichnet werden.
In der Zwischenzeit hat die Gemeinde Nettersheim wieder einen zunehmenden Zuspruch von Ansiedlungswilligen erfahren, was sich in einem Rückgang von Leerständen, aber vor allem in einer steigenden Nachfrage nach Baulandflächen gezeigt hat.
Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde im Jahr 2017 zusätzliches Bauland und damit auch Erschließungsflächen in den größeren Ortslagen Marmagen, Nettersheim und Zingsheim erworben, durch die neben dem Einwohnerzuwachs und den hiermit verbunden positiven Entwicklungen für den gemeindlichen Haushalt auch eine höhere Auslastung und Effektivität der Versorgungsbetriebe erreicht werden kann.

Durch die zusätzliche Ausweisung von Bebauungsgebieten und die die ursprünglichen Erwartungen übersteigende schnelle Bebauung dieser Flächen konnte durch den hiermit einhergehenden Einwohnerzuwachs den Auswirkungen des demografischen Wandels zunächst getrotzt werden.

Bei Erlass der Wirtschaftspläne in den letzten Jahren wurde auf die zunehmend schwieriger werdende Wirtschaftslage des Gemeindewasserwerkes hingewiesen, vor allem auch darauf, dass sich die Situation durch das Aufzehren der im Erfolgsplan enthaltenen Position „Auflösung passivierter Ertragszuschüsse“ noch weiter erschweren werde, da

diese seit dem Jahr 2016 einen sukzessiven Rückgang erfuhren. Das hierdurch entstandene Delta von rd. 23.000 EUR muss demnach anderweitig erwirtschaftet werden.

Der Wasserverlust 2025 ist gegenüber dem Vorjahr von rd. 14,46 % auf 19,18 % gestiegen.
Dies bedeutet einen Verlust von rd. 78.549 cbm (Vorjahr: 52.163 cbm), für den der Wasserbezug voll zu Lasten des Gemeindewasserwerks geht.
Wie bereits ausgeführt, bleibt die Reduzierung der Wasserverluste die Hauptaufgabe des eingesetzten technischen Personals.

Voraussichtliche Entwicklung

Laut Wirtschaftsplan 2026 wird bei einer Wasserabnahmemenge von 298.000 cbm unter Berücksichtigung eines anteiligen Ausgleichs der Gebührenunterdeckung aus dem Vorjahr nach § 6 Absatz 4 Kommunalabgabengesetz NRW mit einem Überschuss in Höhe von 38.940,00 EUR gerechnet. Dabei wird mit Erträgen von rd. TEUR 1.005, denen Aufwendungen in Höhe von rd. TEUR 966 gegenüberstehen, gerechnet.
Für das Jahr 2026 sind Investitionen für die Erschließungsmaßnahmen Baugebiet G 14 „Auf Boesten“ Nettersheim, Erschließung Baugebiet L 6 – B „Altes Pastorat II“ Zingsheim, die Erneuerung und Herstellung von Wasserversorgungsleitungen in verschieden Straßenzügen in den Ortsteilen Buir, Frohngau, Pesch, Tondorf und Zingsheim, der Neubau des Hochbehälters Tondorf, die Erneuerung der Transportleitung Hochbehälter Tondorf, die Herstellung der Druckminderanlage Hochbehälter Buir, die Herstellung einer Wassertransportleitung vom Hochbehälter Tondorf Richtung Hochbehälter Buir, die Erneuerung der Wassertransportleitung vom Hochbehälter Zingsheim, die Planungskosten für die Erneuerung bzw. Sanierung des Hochbehälters Zingsheim, die Planungskosten für die Erneuerung der Wassertransportleitung ab Wassergewinnungsanlage Hauserbenden zum HB Zingsheim, die Erneuerung eines Teilstückes der Wasserversorgungsleitung Kartsteinhöhe Zingsheim, die Beschaffung von Wassermessern sowie der Herstellung von Wasserleitungshaus- und Grundstücksanschlüssen, die Optimierung der technischen Ausrüstung, die Erneuerung von Schieberkreuzen sowie Hydranten sowie die Erneuerung von Leitungen und Hausanschlüssen in den Sanierungsbereichen der Flutkatastrophe 2021, eine Optimierung der technischen Ausrüstung und in Höhe von insgesamt EUR 5,932 Mio. geplant. Zur Finanzierung stehen zu erwartende Ertragszuschüsse (Herstellung von Wasserleitungshaus- und Grundstücksanschlüssen), Wiederaufbaumittel sowie Mittel über Kredite zur Verfügung.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass sonstige Vorgänge, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes beeinflussen, sich erkennbar nicht ergeben haben und auch derzeit nicht abzusehen sind. Prozesse, Schadensfälle, Veränderungen gesetzlicher Grundlagen und bestehender Verträge von besonderer Bedeutung haben sich ebenfalls nicht ereignet.

Vor dem Hintergrund von krankheitsbedingten Personalengpässen, bevorstehendem altersbedingtem Ausscheiden von technischen Mitarbeitern und Nachbesetzungsproblemen in Zeiten des Fachkräftemangels hat die Gemeinde zum 01.01.2026 die technische

LAGEBERICHT JAHRESABSCHLUSS 2025 DES GEMEINDEWASSERWERKES

Betriebsleitung an den Wasserverband Oleftal beauftragt, in dem die Gemeinde Nettersheim bereits bezogen auf die Ortslage Marmagen seit Jahrzehnten Verbandsmitglied ist.

In Anbetracht des oben beschriebenen Wegfalls von Erlösen aus der Auflösung von Ertragszuschüssen, der weiteren inflationsbedingten Erhöhung der Materialaufwendungen und der weiteren Entwicklung der Verbrauchsmengen wie auch im Rahmen der erforderlichen Investitionstätigkeit zur sukzessiven Erneuerung des zwischenzeitlich veralteten Anlagevermögens kann sich bei einer Beibehaltung des Eigenbetriebes das Wirtschaftsergebnis weiter verschlechtern, so dass trotz der zum 01.01.2025 und zum 01.01.2026 erneut vorgenommenen Gebührenerhöhung auch weitere Gebührenanpassungen sehr wahrscheinlich sind.

Der Eigenbetrieb betreibt aufgrund seines Leistungsprofils keine Forschung und Entwicklung.
Die weitere Entwicklung der Energiekosten wie auch die Entwicklung auf dem Kapitalmarkt bleibt abzuwarten. Zudem werden mit den anstehenden hohen Investitionssummen im Rahmen der Erneuerung der Hochbehälter wie auch der Erneuerung von Wassertransportleitungen in kommenden Jahren wesentlich höhere Abschreibungssummen wie auch Zinsaufwendungen zu Buche schlagen.

Hinzu kommt, dass zum 01.01.2026 die technische Betriebsleitung des Gemeindewasserwerkes auf den Wasserverband Oleftal übertragen wurde. Gleichzeitig besteht der Prüfungsauftrag zur langfristigen gänzlichen Übertragung der Trinkwasserversorgung an diesen Wasserversorger, zumal die Gemeinde bereits mit der Ortslage Marmagen seit Jahrzehnten Mitglied dieses Wasserversorgungsverbandes ist.

Feststellungen zur Prüfung nach § 53 HGrG

Im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes rechnet die Betriebsleitung nicht mit berichtspflichtigen bzw. negativen Feststellungen.

Nettersheim, 15.06.2026

Gemeinde Nettersheim
Gemeindewasserwerk
Der Betriebsleiter

Crump

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Zur Regelung der Geschäftsordnung dient vor allem die Satzung des Eigenbetriebes, in der u.a. die Geschäftsführung und die Vertretung des Eigenbetriebes durch den Bürgermeister der Gemeinde Nettersheim nebst Stellvertretung geregelt sind.

Die Gemeinde hat ferner durch Beschluss des Rates vom 29. Januar 2008 eine neue Geschäftsordnung beschlossen. Diese regelt die Geschäftsführung und den Ablauf der Rats- und Ausschusssitzungen. Sie wurde am 15. Dezember 2015 mit der 1. Änderungssatzung geändert.

Die Einbindung des Betriebsausschusses und des Rates in die Entscheidungsprozesse ist durch die Betriebssatzungen und die gesetzlichen Regelungen festgelegt. Die Zuständigkeitsregelungen zwischen Betriebsleiter, Betriebsausschuss und dem Rat der Gemeinde entsprechen den Erfordernissen. Andererseits ist gewährleistet, dass Geschäfte von besonderer Bedeutung durch den Betriebsausschuss oder den Rat entschieden bzw. beraten werden.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Die für den Eigenbetrieb zuständigen Gremien haben im Berichtsjahr wie folgt getagt:

Ausschuss	Sitzungen
Betriebsausschuss	24. Juni 2025
	2. Dezember 2025
Haupt- und Finanzausschuss	2. April 2025
	2. September 2025
	9. Dezember 2025

Gemeinderat	8. April 2025
	1. Juli 2025
	9. September 2025
	16. Dezember 2025

Gegenstand der Sitzungen waren unter anderem die Entlastungserteilungen für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2024, die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2024 sowie die jeweiligen Lageberichte, die Zwischenberichte für das Jahr 2025 und die Wirtschaftspläne für das Jahr 2026 und die Gebührenbedarfsberechnungen, Auftragsvergaben und geplante Maßnahmen sowie Sachstandsberichte der Eigenbetriebe. Die hierzu angefertigten Sitzungsprotokolle haben uns vorgelegen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter, Herr Crump, ist als Bürgermeister der Gemeinde Nettersheim in anderen Ausschüssen der Gemeinde sowie als Vertreter der Gemeinde in Verbänden tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die anteilige Vergütung der Betriebsleitung sowie die Vergütung der Mitglieder des Betriebsausschusses werden im Anhang angegeben.

Die Vergütung des Betriebsleiters enthält keine erfolgsbezogenen Komponenten bzw. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Das Gleiche gilt für die Vergütung des Betriebsausschusses.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungs-befugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Das Gemeindewasserwerk der Gemeinde Nettersheim ist in den Organisationsplan der Gemeinde Nettersheim integriert.

Es bestehen keine schriftlich festgelegten Stellenbeschreibungen und Arbeitsanweisungen. Aufgrund der Größe des Eigenbetriebes ist dies nach unserer Einschätzung nicht erforderlich.

Die Organisation des Eigenbetriebes ist zweckmäßig. Die kaufmännische Verwaltung ist dem Team Finanzen im Fachbereich 1 der Gemeindeverwaltung Nettersheim zugeordnet.

Der Organisationsplan der Gemeinde Nettersheim wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte hierfür haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Gemeindeverwaltung Nettersheim hat im Rahmen einer Dienstanweisung in Ergänzung zu den Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Eine eigene Dienstanweisung für den Eigenbetrieb besteht nicht. Da der Eigenbetrieb integraler Bestandteil der Gemeindeverwaltung ist, ist dies nach unserer Beurteilung auch nicht erforderlich.

Im Rahmen der Auftragsvergaben werden die einschlägigen Vergabebestimmungen (VOB/VOL/VgV) beachtet. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine von diesen Vorgaben abweichende Handhabung festgestellt.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Alle wesentlichen Entscheidungen werden gemäß den Satzungsbestimmungen vom Betriebsleiter, Betriebsausschuss oder dem Rat der Gemeinde getroffen. Die Mitarbeiter bereiten die Entscheidung vor.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass die Richtlinien und Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Vertragsdokumentation entspricht der Größe des Eigenbetriebs und ist ordnungsgemäß.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die gesetzlich vorgeschriebenen Wirtschaftspläne werden rechtzeitig aufgestellt und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Der Wirtschaftsplan 2025 wurde am 12. Dezember 2024 in der Gemeinderatssitzung beschlossen. Die gesetzlichen Vorgaben zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 18 EigVO NRW wurden eingehalten.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Zwischenberichte über die Planerfüllung wurden auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung quartalsweise erstellt. Zum Ende des Wirtschaftsjahres im Rahmen der Haushaltsberatungen sowie mit der Erstellung des Jahresabschlusses werden mögliche Planabweichungen erörtert und beschlossen.

Die im Laufe des Wirtschaftsjahres 2026 erfolgte Gebührennachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2025 zeigt eine Auskömmlichkeit in der Grundgebühr und eine Unterdeckung in der Verbrauchgebühr in Höhe von rd. TEUR 10.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das im Berichtsjahr angetroffene Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes.

Eine umfassende und detaillierte Kostenrechnung wird aufgrund der Betriebsgröße nicht geführt, die Festsetzung von Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Ansätze im Wirtschaftsplan. Im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplanes werden jährliche Gebührenbedarfsberechnungen aufgestellt und vom Rat der Gemeinde beschlossen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Der Stand der Bankkonten wird täglich durch eine kaufmännische Mitarbeiterin überwacht. Geldanlagen und Kreditaufnahmen werden unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zahlungsströme aufeinander abgestimmt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management ist nicht eingerichtet. Im Rahmen der Liquiditätskontrolle wird jedoch die Liquidität im Verbund mit den Eigenbetrieben Abwasser, Biowärme Nettersheim und der Gemeinde überwacht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Leistungsentgelte werden von der Gemeinde zeitnah in Rechnung gestellt. Das Mahnwesen gewährleistet nach unseren Feststellungen die zeitnahe und effektive Einziehung von ausstehenden Forderungen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht unter Berücksichtigung der Größenordnung des Betriebes den Anforderungen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen keine Tochter- oder Beteiligungsunternehmen.

4. Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Betriebsleiter hat geeignete Maßnahmen zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems ergriffen. Im Frühjahr 2014 wurde im Rahmen eines Workshops über die Kommunalagentur NRW die Dokumentation des Risikomanagementsystems für die drei Eigenbetriebe überarbeitet. Nach nunmehr 10 Jahren ist vorgesehen, die Dokumentation des Risikomanagementsystems zu überarbeiten und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Hierzu soll zeitnah mit der Kommunalagentur NRW Kontakt aufgenommen werden.

Das Risikofrüherkennungssystem ist geeignet, bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig zu erkennen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen reichen grundsätzlich für die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs, d.h. für die Wasserversorgung der versorgten Ortsteile der Gemeinde Nettersheim, aus.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Es wird auf die Antwort unter 4 a) verwiesen. Bisher hat die Verwaltung in einer Übersicht Risikofelder und branchenspezifische Risiken zusammengestellt und diesen die von der Verwaltung ergriffenen Maßnahmen und Verantwortlichkeiten gegenübergestellt. Im Übrigen erfolgt eine Dokumentation über Protokolle der jeweiligen Gremiensitzungen.

Eine Dokumentation über das in 2014 überarbeitete Risikofrüherkennungssystem liegt vor. Ebenso eine Protokollierung des jährlichen Ist-Zustandes. Die Einzelrisiken werden prozessbezogen definiert und mit ihren Auswirkungen bewertet, und den Verantwortlichkeiten, den bereits vorhandenen Maßnahmen und den Zielmaßnahmen gegenübergestellt.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Aufgrund der gleichbleibenden, d.h. im Zeitablauf unveränderten Geschäftstätigkeit unterliegen die Frühwarnsignale grundsätzlich keinen wesentlichen Veränderungen. Soweit Änderungen der betrieblichen Abläufe eintreten, werden diese in Arbeitsbesprechungen behandelt und geeignete Maßnahmen ergriffen.

Das in 2014 überarbeitete Risikofrüherkennungssystem wird auskunftsgemäß jährlich fortgeschrieben. Auf die Ausführungen unter 4 a) und c) verwiesen.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der gesamte Fragenkreis entfällt, da keine entsprechenden Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate eingesetzt werden.

6. Interne Revision

Aufgrund der Größe des Eigenbetriebes besteht keine interne Revision als eigenständige Stelle. Der Betriebsleiter kontrolliert das gesamte laufende Geschäft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer. Die Wirtschaftsprüfer sind vom Eigenbetrieb unabhängig.

Die Überwachung der Liquidität und der Kreditgeschäfte erfolgt durch die Finanzbuchhaltung. Eine funktionale Trennung in Anweisung und Vollzug ist gewährleistet. Revisionsberichte, insbesondere zu den Maßnahmen zur Korruptionsprävention, liegen mangels einer eigenständig institutionalisierten internen Revisionsstelle und der geringen Betriebsgröße nicht vor.

Auf die Darstellung und Beantwortung des Fragenkreises wird verzichtet.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die zuständigen Überwachungsorgane über Maßnahmen nicht unterrichtet wurden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Kreditgewährungen sind im Berichtsjahr nicht erfolgt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir hierfür keine Anhaltspunkte gefunden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir hierfür keine Anhaltspunkte gefunden.

8. Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Aufgrund der regelmäßigen Vergaben nach VOB erfolgt in der Regel vor Durchführung der Maßnahme zwingend eine angemessene Planung. Die Finanzierbarkeit der Investition wird vor Realisierung geprüft und ist durch die Aufnahme in den Vermögensplan des Wirtschaftsplans dokumentiert. Da es sich beim Wasserwerk um einen Betrieb der öffentlichen Daseinsvorsorge handelt, ist eine Beurteilung der Rentabilität von Investitionen nicht von vorrangiger Bedeutung.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Investitionen erfolgen nach einem reglementierten Vergabeverfahren. Hierbei ist stets das Einholen von mehreren Angeboten erforderlich.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die im Berichtsjahr durchgeführten Investitionen, insbesondere Baumaßnahmen, werden regelmäßig durch das Bauamt, durch ein externes Ingenieurbüro sowie durch Prüfstellen im Zusammenhang mit gewährten Zuschüssen überwacht. Die zuständigen Ausschüsse werden hierüber unterrichtet.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr haben sich nach unseren Feststellungen aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Maßnahmen keine berichtspflichtigen Überschreitungen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Leasingverträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

9. Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VgV, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine offenkundigen Verstöße gegen Vergaberegelungen bekannt geworden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Kleinere Aufträge werden freihändig vergeben. Es werden nach Angaben des Betriebsleiters mehrere Angebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Überwachungsorgane werden zeitnah und regelmäßig über die Lages des Eigenbetriebes und wesentliche Geschäftsvorfälle unterrichtet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Die Berichterstattung stand, soweit sie sich auf die Rechnungslegung bezog, mit dieser im Einklang. Sie vermittelte einen zutreffenden Einblick in die Lage des Eigenbetriebes.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Überwachungsorgane wurden auskunftsgemäß zeitnah unterrichtet.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es wurden Fragen zum allgemeinen Geschäftsverlauf, den wirtschaftlichen Verhältnissen und den wesentlichen Investitionen und Investitionsvorhaben gestellt.

Außerdem ist in den Beschlüssen aufgeführt, dass personelle Engpässe zum Verkauf des Wasserwerkes an den ZV Oleftal-führten.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine derartige Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Interessenkonflikte bekannt geworden.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte hierüber ergeben.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte hierüber ergeben.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte hierüber ergeben.

12. Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Eigenbetrieb weist im Berichtsjahr ein wirtschaftliches Eigenkapital, bestehend aus bilanziellem Eigenkapital von rd. 46,8 % und Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung von Anlagevermögen von 11,5 % der Bilanzsumme aus. Wesentliche Investitionen werden aus Fördermitteln finanziert, denen bilanziell ein passivischer Ausgleichsposten (Sonderposten) gegenübersteht. Der Eigenanteil wird über Investitionskredite oder Eigenmittel finanziert.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Gemeinde Nettersheim sowie die Eigenbetriebe Abwasser, Gemeindewasserwerk und Biowärme Nettersheim als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit können sich über zinsgünstige Kommunaldarlehen und Kassenkredite, sowie über Zuschüsse für Investitionen finanzieren. Anzeichen dafür, dass die Finanzlage im Verbund als nicht gesichert angesehen werden kann, haben sich nicht ergeben.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Wirtschaftsjahr 2025 keine Fördermittel erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

d) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Es bestehen keine Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung.

e) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Gewinne bzw. Verluste werden im Rahmen des Ergebnisvortrages auf neue Rechnung vorgetragen. Ausschüttungen werden nicht getätigt. Der Jahresüberschuss zum 31. Dezember 2025 in Höhe von EUR 15.011,67 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Vorschlag zur Ergebnisverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

14. Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Der Eigenbetrieb ist nur im Bereich der Wasserversorgung tätig.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis 2025 ist nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Zusammenhang mit den Leistungsbeziehungen zur Gemeinde und zu den Eigenbetrieben haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte hierüber ergeben.

Die anfallenden Personal- und Sachkosten werden mit den Selbstkosten an die Eigenbetriebe weiterbelastet. Sofern interne Darlehen gewährt werden, werden diese mit den marktüblichen Zinssätzen verzinst.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Frage entfällt, da keine Konzessionsabgabe zu leisten ist.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Frage entfällt grundsätzlich, da nur das Kerngeschäft der Wasserversorgung verfolgt wird. Einzelne verlustbringende Geschäfte wurden im Berichtsjahr nicht identifiziert.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

Es wurden zudem wie in den Vorjahren Sanierungsmaßnahmen im Versorgungsnetz zur Verringerung des Wasserverlustes durchgeführt.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

In die Gebührenkalkulation wird seit dem Wirtschaftsjahr 2018 zur Stärkung der Selbstfinanzierungskraft des Eigenbetriebes eine Eigenkapitalverzinsung eingestellt, damit die Neuaufnahme von Krediten reduziert werden kann. Dieser Zinssatz wurde bisher auf 2 % festgelegt, wurde allerdings auf der Grundlage des OVG-Urteils vom 17. Mai 2022 an diese Rechtsprechung angepasst, so dass im Rahmen der Gebührennachkalkulation für das Jahr 2024 nur ein Zinssatz von 0,46 % Berücksichtigung fand. Der Zinssatz für die Eigenkapitalverzinsung wurde in 2025 auf 1,0 % erhöht. Für 2026 ist eine Eigenkapitalverzinsung von 1,0 % geplant.

Am 1. Januar 2025 wurde eine Gebührenerhöhung auf 1,53 € vorgenommen. Für 2026 ist eine Gebührenerhöhung auf 1,78 € geplant.

Aufgrund der personellen Situation des Wasserwerkes wird derzeit die Übertragung des gesamten Wasserwerkes auf den Wasserverband Oleftal geprüft.

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

1 Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2025 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2024 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem Anlage- (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem Umlaufvermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Investitionsdarlehen werden unabhängig von ihrer Restlaufzeit in voller Höhe dem langfristigen Kapital zugeordnet.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2025 und 2024:

	31.12.2025		31.12.2024		+ / -
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Vermögensstruktur					
Immaterielle Vermögensgegenstände	3	0,0	3	0,0	0
Sachanlagen	7.603	92,6	7.168	92,7	435
Anlagevermögen	7.606	92,6	7.171	92,7	435
Vorräte	80	1,0	90	1,2	-10
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31	0,4	9	0,1	22
Forderungen an die Gemeinde	193	2,3	73	0,9	120
Sonstige Vermögensgegenstände	90	1,1	21	0,3	69
Liquide Mittel	214	2,6	368	4,8	-154
Umlaufvermögen	608	7,4	561	7,3	47
	8.214	100,0	7.732	100,0	482
Kapitalstruktur					
Stammkapital	407	5,0	407	5,3	0
Rücklagen	3.186	38,8	3.186	41,2	0
Gewinnvortrag	239	2,9	237	3,1	2
Jahresüberschuss	15	0,2	2	0,0	13
Bilanzielles Eigenkapital	3.847	46,9	3.832	49,6	15
Sonderposten für Investitionszuschüsse	948	11,5	903	11,7	45
Wirtschaftliches Eigenkapital	4.795	58,4	4.735	61,2	60
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.080	13,1	1.143	14,8	-63
Langfristiges Fremdkapital	1.080	13,1	1.143	14,8	-63
Rückstellungen	36	0,4	29	0,4	7
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.100	25,6	1.700	22,0	400
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	187	2,3	48	0,6	139
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	12	0,1	66	0,8	-54
Übrige Verbindlichkeiten	4	0,1	11	0,1	-7
Kurzfristiges Fremdkapital	2.339	28,5	1.854	24,0	485
	8.214	100,0	7.732	100,0	482

Beim Anlagevermögen stehen den Zugängen von TEUR 754 Abschreibungen in Höhe von TEUR 319 gegenüber, so dass sich das Anlagevermögen zum 31. Dezember 2025 um TEUR 435 erhöht hat.

Die Investitionen des Berichtsjahres betreffen:

		TEUR
Hausanschlüsse		277
Leitungsnetz		19
Messeinrichtungen	11	
Hochbehälter		8
Erschließung Falkenberger Str. Tondorf		301
Erschließung BG L6 Altes Pastorat II		8
Sonstiges		130
		754

Der Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist stichtagsbedingt.

Der deutliche Anstieg der Forderungen gegen Gesellschafter resultiert im Wesentlichen aus Umgliederungen, welche die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Gemeinden und die Forderungen aus Gebühren betreffen.

Im Berichtsjahr erfolgte seitens des Gemeindewasserwerks eine Bestandsverstärkung in Höhe von TEUR 50, was im Wesentlichen zum Anstieg der sonstigen Vermögensgegenstände geführt hat.

Die Einflüsse, die zu der Veränderung der liquiden Mittel sowie der Kontokorrentverbindlichkeiten geführt haben, sind aus der nachfolgenden Kapitalflussrechnung ersichtlich.

Beim bilanziellen Eigenkapital führte der Jahresüberschuss 2025 in Höhe von TEUR 15 zu dem Anstieg auf TEUR 3.847.

Der Veranlagung von Hausanschlussbeiträgen von TEUR 73 stehen planmäßige Auflösungen der Sonderposten und Empfangenen Ertragszuschüsse von TEUR 28 gegenüber.

Der Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt 58,4 % (Vorjahr: 61,2 %). Die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs ist angemessen.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erhöhten sich durch die Neuaufnahme eines Kassenkredits um TEUR 400.

Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringerten sich in Höhe der planmäßigen Tilgung.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stiegen stichtagsbedingt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde resultieren aus Lieferungen und Leistungen und verringerten sich stichtagsbedingt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich in Kennzahlen wie folgt dar:

	2025	2024	2023	2022	2021
Investitionen in TEUR	754	359	494	610	356
Altersstruktur des Anlagevermögens in %	41,5	40,7	41,1	41,1	40,8
Eigenkapitalquote in %	58,4	61,2	66,1	57,5	62,1

2 Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

		2025 TEUR	2024 TEUR
	Jahresergebnis	15	2
	Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	319	311
	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	7	-3
	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	-28	-27
	Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-201	84
	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	78	-73
	Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	78	93
=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	268	387
	Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-754	-359
=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-754	-359
	Einzahlungen (+) aus Zuschüssen und Beiträgen	73	61
	Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-63	-63
	Gezahlte Zinsen (-)	-78	-93
=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-68	-95
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-554	-67
	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-1.332	-1.265
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-1.886	-1.332
	Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
+	Zahlungsmittel	214	368
-	Jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten	2.100	1.701
		-1.886	-1.333

Es sollte darauf geachtet werden, dass im Rahmen einer mittelfristigen Finanzplanung eine Tarifgestaltung gewählt wird, die es ermöglicht, ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erzielen. Moderate Tarifanpassungen, die zu einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung führen, würden die Selbstfinanzierungskraft des Eigenbetriebs stärken und damit die Neuaufnahme von Liquiditätsdarlehen und Investitionsdarlehen reduzieren. Die damit im Zeitablauf geringeren Zinsbelastungen führen langfristig zu einem größeren tarifpolitischen Spielraum.

3 Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2025 und 2024 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2025		2024		+ / -
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	999	92,5	871	85,2	128
Andere aktivierte Eigenleistungen	76	7,0	107	10,5	-31
Sonstige betriebliche Erträge	5	0,5	44	4,3	-39
Betriebsertrag	1.080	100,0	1.022	100,0	58
Materialaufwand	337	31,2	268	26,2	69
Personalaufwand	177	16,4	215	21,0	-38
Abschreibungen	319	29,5	311	30,4	8
Übrige betriebliche Aufwendungen	150	13,9	135	13,2	15
Betriebsaufwand	983	91,0	929	90,9	54
Betriebsergebnis vor Zinsen	97	9,0	93	9,1	4
Zinserträge	0	0,0	0	0,0	0
Zinsaufwendungen	-78	7,2	-93	9,1	15
Finanzergebnis	-78	7,2	-93	9,1	15
Betriebsergebnis	19	1,8	0	0,0	19
Neutrale Erträge	0	0,0	4	0,4	-4
Neutrale Aufwendungen	4	0,4	2	0,2	2
Neutrales Ergebnis	-4	0,4	2	0,2	-6
Jahresüberschuss	15	1,4	2	0,1	13

Das Wirtschaftsjahr 2025 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 15 ab. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Ergebnisverbesserung von TEUR 13. Die Eigenkapitalverzinsung (TEUR 10) wurde damit erwirtschaftet.

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 TEUR	2024 TEUR	+ / - TEUR
Wasserverkauf	598	486	112
Grundgebühr	260	259	1
Veranlagung Hausanschlussbeiträge	73	61	12
Auflösung Sonderposten	29	27	2
Vermietungen	33	31	2
Sonstiges	6	7	-4
	999	871	125

Der Anstieg der Umsatzerlöse um TEUR 125 ist neben der um 19.079 m³ gestiegenen verkauften Wassermenge im Wesentlichen auf die Erhöhung der Verbrauchsgebühr von EUR 1,53 auf EUR 1,78 je m² zurückzuführen.

Im Berichtsfahr gab es keine betriebsfremden regelmäßigen Erträge, was zu einer deutlichen Minderung der sonstigen betrieblichen Erträge geführt hat.

Auf Grund mehrerer Rohrbrüche, welche trotz intensiver Suche über einen längeren Zeitraum nicht lokalisiert werden konnten, sind hohe Wasserverluste entstanden, welche den erhöhten Materialverbrauch begründen.

Die gesunkenen Personalkosten resultieren im Wesentlichen aus krankheitsbedingtem Ausfall.

Das Finanzergebnis ist mit TEUR 78 negativ. Den Zinsaufwendungen (TEUR 78) standen nur unwesentliche Zinserträge (TEUR 0) gegenüber.

Die Ergebnisstruktur stellt sich in Kennzahlen wie folgt dar:

	2025	2024	2023	2022	2021
Umsatzerlöse in TEUR	999	871	890	926	929
Betriebsergebnis in TEUR	+15	+2	+15	+19	+40
Anzahl Hausanschlüsse	2.631	2.595	2.630	2.571	2.527
verkaufte Wassermenge in m³	315.639	296.560	298.185	295.586	285.923

Das Wasserdargebot, der Wasserverkauf und die Wasserverluste haben sich in 2025 im Vergleich zu 2024 wie folgt entwickelt:

	m³	m³	m³
Wasserbezug	394.188	348.723	45.465
Wasserverkauf einschließlich Eigenverbrauch	315.639	296.560	19.079
Scheinbare und reale Wasserverluste	78.549	52.163	26.386
in % des Wasserbezugs	19,93	14,46	5,47

Überprüfung der Gebührenbedarfsberechnung

Zur weiteren Erläuterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat der Eigenbetrieb für das abgelaufene Wirtschaftsjahr in vereinfachter Form den Gebührenbedarf ermittelt und dem Gebührenaufkommen gegenübergestellt. Ausgangspunkt bildeten die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2025. Bezugsgrundlage war die Wasserabnahmemenge des Berichtsjahres von insgesamt 296.560 m³ sowie die maximale Durchflussmenge von 13.526 m³.

	EUR	EUR / m³
Verbrauchsgebühr		
Gebührenbedarf	472.153,79	1,81
Gebührenaufkommen	460.954,41	1,78
Überdeckung	-11.199,38	-0,03

	EUR	EUR / m³
Grundgebühr und Bereitstellungsgebühr		
Gebührenbedarf	259.353,01	1,60
Gebührenaufkommen	259.353,01	1,59
Überdeckung	0,00	-0,01

Die Nachkalkulation ist diesem Prüfungsbericht als Anlage 9 beigefügt.

Bei der Gebührennachkalkulation sind die gleichen Annahmen zu Grunde zu legen wie bei der Gebührenbedarfsberechnung.

Gemäß dem Erlass des Innenministeriums NRW vom 29. Juli 1990 dürfen in der Gebührenkalkulation die laufenden Auflösungserträge aus den passivierten Ertragszuschüssen der Haushalte nicht berücksichtigt werden.

Nach Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW steht es im Ermessen der politischen Entscheidungsträger, ob die Erträge aus der Auflösung der Empfangenen Ertragszuschüsse und Sonderposten für Investitionszuschüsse als Deckungsbeitrag Berücksichtigung finden. Der Rat der Gemeinde hat sich für die Berücksichtigung dieser Erträge als Deckungsbeitrag entschieden.

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2025 wurde vom Rat der Gemeinde Nettersheim am 10. Dezember 2024 beschlossen.

Die Kreditaufnahme zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans wurde mit TEUR 5.037 festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wurde auf TEUR 3.000 festgesetzt.

Nachstehend werden die tatsächlichen Ergebnisse, wie sie sich im Berichtsjahr darstellen, den Ansätzen im Wirtschaftsplan gegenübergestellt.

Erfolgsplan

Der Erfolgsplan soll die voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Die wesentlichen Abweichungen des Erfolgsplanes (Plan) von der Gewinn- und Verlustrechnung (Ist) sind der folgenden Gegenüberstellung zu entnehmen:

	Plan TEUR	Ist TEUR	+ / - TEUR
Erträge			
Umsatzerlöse	988	996	8
Aktivierte Eigenleistungen	128	76	-52
Sonstige betriebliche Erträge	0	5	+5
	1.116	1.077	-39
Aufwendungen			
Materialaufwand	250	337	+87
Personalaufwand	221	177	-44
Abschreibungen	320	319	-1
Zinsaufwand	286	78	-208
Sonstige betriebliche Aufwendungen	39	151	+112
	1.116	1.062	-54
Jahresergebnis	0	+15	15

Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO NRW lagen im Berichtsjahr nicht vor.

Finanzplan

Der Vermögensplan soll alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenzugängen ergeben, enthalten. Der Finanzplan sieht Investitionen von TEUR 5.362 vor, denen TEUR 5.037 Darlehensaufnahmen und TEUR 325 Kostenerstattungen und Zuwendungen gegenüberstehen.

Die Abweichungen der Planansätze von den tatsächlichen Investitionen sind der folgenden Gegenüberstellung zu entnehmen:

	Plan 2025	Ist 2025	Nicht ausgeschöpfte Planansätze	Über- und außerplanmäßige Abweichung
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Erschließung Baugebiet G14 "Auf Boesten"	120	129	0	9
Erschließung Baugebiet G14 "Altes Pastorat II"	120	8	112	0
Herstellung Wasserversorgung In den Küppen, Tondorf	90	0	90	0
Erneuerung Wasserversorgung Rohrer Straße, Tondorf	60	0	60	0
Herstellung Wasserversorgung, Teilstück Nürburgstraße, Zingsheim	60	0	60	0
Neubau Hochbehälter Tondorf	1.900	0	1.900	
Hochbehälter Buir	150	8	142	0
Wassertransportleitung Tondorf Richtung Buir	950	0	950	0
Wassertransportleitung Zingsheim Richtung Tondorf	950	0	950	0
Erneuerung Wasserversorgung Falkenberger Str., Tondorf	280	301	0	21
Erneuerung Wasserversorgung Zur Bonnheck, Buir	60	0	60	0
Erneuerung Wasserversorgung Teilstück Auf der Kumm, Frohngau	40	0	40	0
Herstellung Wasserleitungshaus- und Grundstücksanschlüsse	200	0	200	0
Beschaffung von Wassermessern	12	11	1	0
Wassertransportleitung Hauserbenden Richtung Zingsheim	50	0	50	0
Verbesserungsmaßnahmen Hochbehälter Zingsheim	50	0	50	0
Optimierung technische Ausrüstung	10	0	10	0
Erneuerung Schieberkreuzen sowie Hydranten	10	0	10	0
Erneuerung von Leitungen und Hausanschlüssen	250	296	0	46
	5.362	753	4.685	76

Zusammensetzung und Entwicklung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2025

Jahr	Zuführung			Auflösung			Restbuchwerte	
	Stand 01.01.2025	Zugang	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Zugang	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2003	16.683,00	0,00	16.683,00	7.231,00	556,00	7.787,00	8.896,00	9.452,00
2004	11.746,00	0,00	11.746,00	4.927,00	379,00	5.306,00	6.440,00	6.819,00
2005	31.346,00	0,00	31.346,00	12.714,00	978,00	13.692,00	17.654,00	18.632,00
2006	45.910,30	0,00	45.910,30	18.091,30	1.391,00	19.482,30	26.428,00	27.819,00
2007	13.398,28	0,00	13.398,28	5.124,28	394,00	5.518,28	7.880,00	8.274,00
2008	27.808,46	0,00	27.808,46	10.335,46	795,00	11.130,46	16.678,00	17.473,00
2009	6.277,17	0,00	6.277,17	2.275,17	175,00	2.450,17	3.827,00	4.002,00
2010	10.443,49	0,00	10.443,49	3.675,49	282,00	3.957,49	6.486,00	6.768,00
2011	19.311,54	0,00	19.311,54	6.612,54	508,00	7.120,54	12.191,00	12.699,00
2012	13.580,14	0,00	13.580,14	4.524,14	348,00	4.872,14	8.708,00	9.056,00
2013	8.314,50	0,00	8.314,50	2.496,50	208,00	2.704,50	5.610,00	5.818,00
2014	11.056,26	0,00	11.056,26	3.047,26	277,00	3.324,26	7.732,00	8.009,00
2015	15.951,51	0,00	15.951,51	3.990,51	399,00	4.389,51	11.562,00	11.961,00
2016	12.306,76	0,00	12.306,76	2.772,76	308,00	3.080,76	9.226,00	9.534,00
2017	61.406,00	0,00	61.406,00	12.285,00	1.535,00	13.820,00	47.586,00	49.121,00
2018	37.297,18	0,00	37.297,18	5.434,16	933,00	6.367,16	30.930,02	31.863,02
2019	208.455,10	0,00	208.455,10	29.131,12	5.212,00	34.343,12	174.111,98	179.323,98
2020	73.504,26	0,00	73.504,26	8.271,26	1.838,00	10.109,26	63.395,00	65.233,00
2021	173.504,32	0,00	173.504,32	15.183,32	4.338,00	19.521,32	153.983,00	158.321,00
2022	136.794,78	0,00	136.794,78	8.550,78	3.420,00	11.970,78	124.824,00	128.244,00
2023	76.903,47	0,00	76.903,47	2.885,47	1.923,00	4.808,47	72.095,00	74.018,00
2024	60.842,71	0,00	60.842,71	761,71	1.522,00	2.283,71	58.559,00	60.081,00
2025	0,00	73.717,79	73.717,79	0,00	922,79	922,79	72.795,00	0,00
	1.072.841,23	73.717,79	1.146.559,02	170.320,23	28.641,79	198.962,02	947.597,00	902.521,00

Zusammensetzung und Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31. Dezember 2025

Kreditinstitut	Darlehen					Zinsen	mit einer Restlaufzeit von				Schuldur-
	Ursprungs-betrag	Stand 31.12.2024	Zugang	Tilgung	Stand 31.12.2025	Zins-satz	Aufwand 2025	bis zu einem Jahr	zwei bis fünf Jahre	mehr als fünf Jahren	kunde vom
	EUR	EUR		EUR	EUR	% p. a.	EUR	EUR	EUR	EUR	Datum
1. NRW-Bank, Düsseldorf											
7 200 750 110 (# 0647)	115.000,00	62.300,00	0,00	6.800,00	55.500,00	1,69	1.798,48	6.800,00	27.200,00	21.500,00	13.03.14
2. NRW-Bank, Düsseldorf											
4207217896 (# 0652)	400.000,00	375.000,00	0,00	20.000,00	355.000,00	4,12	15.965,00	20.000,00	80.000,00	255.000,00	10.10.23
3. DZ HYP, Hamburg											
3307216600 (# 0643)	300.000,00	139.802,35	0,00	17.373,46	122.428,89	2,92	386,54	17.423,89	70.202,89	34.802,11	13.09.11
4. DZ HYP, Hamburg											
3308933500 (#0649)	200.000,00	138.271,75	0,00	9.876,52	128.395,23	0,33	1.951,23	9.876,52	39.506,08	79.012,63	30.11.18
5. Landesbank Saar; Saarbrücken											
3308933500 (#0645)	450.000,00	427.901,40	0,00	9.310,76	418.590,64	3,50	14.855,24	9.640,94	42.106,08	366.843,62	16.11.22
	1.465.000,00	1.143.275,50	0,00	63.360,74	1.079.914,76		34.956,49	63.741,35	259.015,05	757.158,36	

Gebührennachkalkulation Gemeindewasserwerk Nettersheim 2025

	Gewinn- und Verlustrechnung	Korrekturen	Kosten und Erträge	Anteil Grundgebühr 34,98%	Anteil Verbrauchsgebühr 65,02%
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Aufwendungen					
Materialaufwand	336.997,05	-1.465,03	335.532,02	0,00	335.532,02
Personalaufwand	176.905,05	0,00	176.905,05	61.881,39	115.023,66
Abschreibungen	319.409,53	0,00	319.409,53	111.729,45	207.680,08
sonstige betriebliche Aufwendungen	149.617,87	240,81	149.858,68	52.402,69	97.455,99
Zinsaufwand	78.036,83	0,00	78.036,83	27.297,28	50.739,55
Sonstige Steuern	796,00	0,00	796,00	278,44	517,56
Aufwand Nachholung Gebührenunterdeckung	0,00	3.000,00	3.000,00	0,00	3.000,00
Eigenkapitalverzinsung	0,00	19.000,00	19.000,00	6.646,20	12.353,80
Gesamtaufwand	1.061.762,33	20.775,78	1.082.538,11	260.235,46	822.302,66
abzgl. Deckungsbeiträge					
Umsatzerlöse ohne Tarifumsatz	138.942,50		138.942,50	0,00	138.942,50
Auflösung Ertragszuschüsse	28.641,79		28.641,79	0,00	28.641,79
sonstige betriebliche Erträge	4.761,59	-4.761,59	0,00	0,00	0,00
aktivierte Eigenleistungen	75.774,39		75.774,39	0,00	75.774,39
Zinsen und ähnliche Erträge	349,20	0,00	349,20	0,00	349,20
Erträge Auflösung Gebührenausgleich				0,00	0,00
Gesamterträge	248.469,47	-4.761,59	243.707,88	0,00	243.707,88
Gebührenbedarf	813.292,86	25.537,37	838.830,23	260.235,46	578.594,78
Erlöse Gebühren	828.304,53		828.304,53	260.235,45	568.069,08
Unterdeckung (-) / Überdeckung (+)	15.011,67	-25.537,37	-10.525,70	-0,01	-10.525,70

maximale Durchflussmenge (in cbm)	13.526
Grundgebühr/cbm Durchflussmenge/Monat (Soll)	1,60
Grundgebühr/cbm Durchflussmenge/Monat (Ist)	1,60
Abnahmemenge (in cbm)	319.140
Verbrauchsgebühr/cbm Abnahmemenge (Soll)	1,81
Verbrauchsgebühr/cbm Abnahmemenge (Ist)	1,78
Unterdeckung (-) / Überdeckung (+)	0,00 / -0,03

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.